

The background image shows a man in blue shorts jumping from a diving board into a swimming pool. The pool has lane markers and a European Union flag (yellow stars on a blue background) is overlaid on the water. The sky is cloudy.

# freispruch

Mitgliederzeitung der Strafverteidiger vereinigungen

## Europäisches Strafrecht: Vor dem großen Vergemeinschaftungssprung

Heft 1 | Sommer 2012

außerdem: Postdemokratie & Sicherungsverwahrung + Warnschussarrest  
Massengentests + Verfassungsklage in Bayern + Strafverteidigung im Konflikt mit  
dem Zeitgeist + Veranstaltungskalender + Ergebnisse des 36. Strafverteidigertages





Liebe Leserinnen,

der Witz wird künftig so gehen: Zweimal im Jahr erhalten die Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen neuerdings einen Freispruch.

Dieser Freispruch kommt bei den meisten mit der Post - und er wird in Zukunft jeweils im Sommer und im Winter über aktuelle Entwicklungen der Rechtspolitik, über Fortbildungen und Nachrichten aus den Vereinigungen informieren. Das ist wichtig - denn mittlerweile sind zwölf Vereinigungen aus 14 Bundesländern im Organisationsbüro organisiert und auch, wenn hinterm Deich nicht alles von Bedeutung ist, was in Niederbayern geschieht, so sind doch viele Entwicklungen von überregionaler Relevanz.

Das ist in Europa nicht anders. Denn das »Europa der Regionen« ist auch eines, das sich im Strafrecht zunehmend vergemeinschaftet und in die nationalen Rechtssysteme hineinwirkt. Im Moment geschieht dies überwiegend zugunsten der Strafverfolgung, während von Beschuldigtenrechten noch kaum die Rede sein kann. Dies ist auch das Thema unseres aktuellen Schwerpunktes. Daneben finden Sie in dieser Ausgabe weitere rechtspolitische Kommentare und Analysen zu anderen Themen.

Wir hoffen sehr, dass Ihnen dieser Freispruch gefällt. Und wir freuen uns, wenn wir von Ihnen hören. Oder lesen.

Und bis zum nächsten Freispruch, der zum Jahreswechsel kommt, wünschen wir Ihnen - na was wohl ? - noch eine Reihe schöner Freisprüche.

Jasper von Schlieffen & Thomas Uwer  
Organisationsbüro der  
Strafverteidigervereinigungen

# die europäische ermittlungsanordnung

## baustein eines raums der freiheit, der sicherheit und des rechts ?

: von Carl W. Heydenreich

Grenzenlos zu ermitteln, ist seit jeher der heimliche Traum der Strafverfolger in Europa. Denn »grenzenlos« bedeutet, ohne Rücksicht auf nationale Grenzen auch im Ausland schnell, direkt und unmittelbar zugreifen zu können - aber auch, juristische Hürden im Innern durch ein Ausweichen auf niedrigere Standards im Ausland zu umgehen. Dieser Traum könnte mit der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) bald wahr werden - und für Strafverteidiger/innen zum Albtraum.

Seit langem bemüht sich die europäische Strafrechtssetzung um grenzüberschreitende Beweiserhebung. Die Sicherung von Beweismitteln im Ausland war bereits Gegenstand des Rahmenbeschlusses vom 22. Juli 2003<sup>1</sup>. Da deren Übermittlung aber weiterhin auf den herkömmlichen Wegen der Rechtshilfe zu erfolgen hatte, war der praktische Nutzen gering. Die darauf folgende Europäische Beweisverordnung von 2008<sup>2</sup> war ebenfalls zu kurz gegriffen. Weil sie sich allein auf Sachen, Schriftstücke und Daten erstreckte, laufende Ermittlungen aber nicht erfasste, blieb ihre Bedeutung gering, zumal sie nicht von allen Staaten (wie bspw. Deutschland) ratifiziert wurde. Unter spanischer Ratspräsidentschaft wurde dann im April 2010 die Initiative für eine EEA eingebracht<sup>3</sup>, die Grundlage des jetzigen, deutlich weiter reichenden Ratsvorschlages vom 21. Dezember 2011<sup>4</sup> ist. Im Mai 2012 hat nun der zuständige LIBE-Ausschuss\* des Europäischen Parlaments in einer ersten Orientierungsabstimmung zwar zahlreiche Änderungsbegehren angemeldet<sup>5</sup>, dem Berichterstatter, dem portugiesischen EVP-Abgeordneten Nuno Melo, aber gleichwohl das Mandat für die anstehenden Verhandlungen mit dem Rat erteilt. Eine Verabschiedung noch in diesem Jahr ist beabsichtigt. Der deutsche Bundestag hatte im Oktober 2010 in einer interfraktionellen Entschließung die EEA übrigens einheitlich abgelehnt. Die amtierende Bundesregierung treibt das Vorhaben im Rat dennoch aktiv voran.

Das Tempo, das die Regierungen der Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung einer derart heiklen Regelung vorlegen, ist nicht ohne Grund. Implementiert werden soll eine Ermittlungsanordnung, die richterliche Kontrollmechanismen weitgehend aushebelt. Denn zusammengefasst ermöglicht die EEA in der jetzt vorgeschlagenen Form, dass nach eigenem Recht zuständige Polizeibeamte eines Mitgliedsstaates mit staatsanwaltschaftlicher Zustimmung die Vornahme *aller* - auch grundrechtsintensiver - Ermittlungseingriffe im jeweils anderen Mitgliedsstaat anordnen und sich die gewonnenen Erkenntnisse übermitteln lassen können, *ohne* dass einem dort nach nationalem Recht ggfs. zuständigen Richter eine umfassende sachliche Überprüfungsmöglichkeit eröffnet wäre. Erfolgen soll dies mittels Formularvordrucke in einem dem Europäischen Haftbefehl vergleichbaren *Procedere* und befreit vom Korsett förmlicher Rechtshilfe.

Tatsächlich sieht der Ratsvorschlag keine Begrenzung jener Ermittlungsmaßnahmen vor, die von den Behörden des Anordnungsstaates angefordert werden können. Ausdrücklich vorgesehen und spezifisch geregelt sind neben der zeitweisen Überstellung inhaftierter Personen, Video- und Telefonvernehmungen und - fortlaufenden - Ermittlungen in Echtzeit insbesondere Ermittlungen »durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamte«, kontrollierte Lieferungen und die Überwachung des Telefonverkehrs durch Behörden des Anordnungsstaates im Vollstreckungsstaat oder unter dessen Mithilfe in Drittstaaten. Nahezu schrankenlos vorgesehen ist die Anordnung der Erhebung sensibler personenbezogener Daten im Vollstreckungsstaat (Bank- und Finanztransaktionsdaten) bzw. der Übermittlung entsprechender dort bereits erhobener Daten (DNA, IP-Adressen, Datenbanken von Polizei und Justizbehörden, Telekommunikationsverkehrsdaten) ohne Regelung der



## : grenzenlos ermitteln?

Möglichkeiten ihrer weiteren Verwendung oder Löschung.

Mit der EEA ist so ein nahezu ungehinderter Transfer strafprozessualer Eingriffsmöglichkeiten ohne substantielle Überprüfungsmöglichkeit im Vollstreckungsstaat beabsichtigt. Begibt sich der interessierte Strafverfolger nur ins jeweils geeignete Ausland und bemüht seine dortigen Kollegen, werden Eingriffshürden über den Umweg Europa auch innerstaatlich abgeräumt. In der Tat ist, wie der Rat dies auch betont, die EAA wesentlicher Teil der Intensivierung europäischer Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung in Europa. Seit Tampere<sup>6</sup> und Stockholm<sup>7</sup> gilt wie ein Dogma der Grundsatz

gegenseitiger Anerkennung justizieller Entscheidungen. Auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens in die Rechtsordnungen der Mitgliedsländer sollen in jedem Mitgliedsstaat justizielle Entscheidungen jedes anderen Mitgliedsstaates so behandelt und vollstreckt werden, als seien sie im eigenen Land ergangen. »Gegenseitiges Vertrauen« schenken sich aber vor allem die Strafverfolgungsbehörden. Wer indessen als Beschuldigter dieses Vertrauen und die Gewährleistung rechtsstaatlicher Mindeststandards sucht, sollte besser nicht auf die Europäische Union vertrauen. Der in Tampere 1999 ausgerufene »Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts« gleicht zur Zeit noch eher einer Sicherheitszelle.

So wünschenswert ein einheitliches, effektives und rechtsstaatliches Strafrechtssystem in Europa auch ist, so weit sind wir davon zugleich entfernt. Denn weder sind in allen Mitgliedsstaaten vergleichbare rechtsstaatliche Verfahrensstandards rechtlich vorgesehen, noch ist deren Einhaltung gewährleistet. Die EU-Rechtssetzung hat es bislang nicht einmal vermocht, einheitliche Mindeststandards verbindlich zu formulieren. Die 2009 auf den Weg gebrachte sog. Roadmap, mit der einzelne – eher marginale – Beschuldigtenrechte festgeschrieben werden sollten, ist in zentralen Punkten (u.a. Recht auf anwaltlichen Beistand) entweder nicht umgesetzt oder aber gleich ganz aufgegeben worden (Pflichtverteidigung). Welche Art Vergemeinschaftung dem Rat vorschwebt, zeigt sich darin, dass er den Kommissionsvorschlag zum Recht auf Rechtsbeistand zusammenstreicht und sämtlicher relevanter Essentialia beraubt, während er gleichzeitig die Ermittlungsanordnung mit Hochdruck durch die Gremien treibt. Für ein derart weit reichendes Eingriffsinstrumentarium wie die EEA bedürfte es aber nicht nur *Mindest*-, sondern *qualitativ hochwertiger* Verfahrensstandards, so jedenfalls eines einheitlichen Richtervorbehalts. Rechtsschutzgarantien haben Eingriffsermächtigungen vorauszugehen, und nicht erst in ferner Zukunft zu folgen.

Und wie dringend es solcher Garantien bedarf, zeigt - wie kaum ein anderes Vorhaben - die Regelungsweite der Europäischen Ermittlungsanordnung. Nicht nur, dass sie in ihrem Kern auf heimliche Ermittlungen zielt, zeigt woher der Wind weht. Sie kann sich letztlich auch auf Taten erstrecken, die im Vollstreckungsstaat gar nicht strafbar oder aber als Bagatelldelikte eingestuft sind - alles ist recht. Es fehlen zugleich wirksame Vorkehrungen gegen unkontrolliertes, nicht ausreichend verdachtsbegründetes Fishing von Erkenntnissen ebenso wie effektive Kontrollmechanismen für die Erhebung, Übermittlung, weitere Verwendung und insbesondere Löschung sensibler personenbezogener Daten.

Dem steht die Verteidigung vorerst machtlos gegenüber. Denn ausgerechnet daran, dass Beschuldigte angesichts derart koordinierter internationaler Verfolgung umso mehr verteidigt sein müssen, dachten die Verfasser der EEA nicht. Rechtsschutzgewährleistungen und die Erwähnung notwendiger oder der Pflichtverteidigung lassen ihre Regelungen vermissen. Auch die Bestimmungen zur zeitweisen Überstellung inhaftierter Personen und zur Video- oder



Telefonvernehmung durch den Vollstreckungsstaat enthalten keine Erwähnung eines Rechts auf anwaltlichen Beistand. Die EEA dient eben ausschließlich der Ermittlung gegen und zu Lasten von Beschuldigten. Konsequenterweise ist eine Inanspruchnahme der Mechanismen der EEA durch und für die Verteidigung nicht vorgesehen.

Dass die weitere Vergemeinschaftung des europäischen Strafrechts nicht allein in der steten Ausweitung von Eingriffsbefugnissen bestehen kann, weiß jeder Festredner zwischen Brüssel und Berlin, Nordkap und Athen treuherzig zu beteuern. Allerdings: Nur in mühevoller Kleinarbeit können mitunter manche Punkte von der Wunschliste der Strafverfolgungseuropäer gestrichen werden. Zum Glück hat seit Lissabon auch das Europäische Parlament ein Wörtchen mitzureden. Es hat bereits viele der hier genannten Kritikpunkte in seine Änderungsbegehren aufgenommen. Gleichwohl bedürfte es weit mehr. Eine *Europäische Verteidigungsanordnung* wäre ein Anfang - ein Verfahren also, das Beschuldigten- und Verteidigungsrechte, notwendige und Pflichtverteidigung in den Mitgliedstaaten gewährleisten - und im Einzelfall durchsetzen kann. Gerne auch mit Formular. Bis dahin bleibt die Europäische Gemeinschaft, was Strafsachen angeht, weiter eine reine Verwertungsgemeinschaft für Strafverfolger.

**Der Autor ist Mitglied im Vorstand der Strafverteidigervereinigung NRW e.V. und spiritus rector des jährlich stattfindenden EU-Strafrechtstages.**

\* LIBE = Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments. Der Ausschuss ist zuständig für den Großteil der Rechtsvorschriften und für die demokratische Überwachung von Maßnahmen zur Umgestaltung der Europäischen Union im sog. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

1 : <http://eurocrim.jura.uni-tuebingen.de/cms/de/doc/266.pdf>

2 : Rahmenbeschluss v. 18. Dezember 2008, <http://eurocrim.jura.uni-tuebingen.de/cms/de/doc/1056.pdf>

3 : Die EEA wurde eingebracht von den Staaten Belgien, Bulgarien, Estland, Spanien, Österreich, Slowenien und Schweden. vgl. <http://eurocrim.jura.uni-tuebingen.de/cms/de/doc/1343.pdf>

4 : <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/st18/st18918.de11.pdf>

5 : sämtliche Änderungsanträge unter: <http://www.europarl.europa.eu/committees/de/libe/amendments.html?linkedDocument=true&ufolderComCode=LIBE&ufolderLegId=7&ufolderId=03538&urefProcYear=&urefProcNum=&urefProcCode=#sidesForm>

6 : [http://www.europarl.europa.eu/summits/tam\\_de.htm](http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm)

7 : [http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms\\_data/docs/pressdata/de/ec/111898.pdf](http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/111898.pdf)

## Gemeinsame Erklärung

**der Strafverteidigervereinigungen,  
des Forum Strafverteidigung (Schweiz),  
der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen  
sowie der Nederlandse Vereniging van Strafrechtadvocaten  
zum Richtlinienvorschlag des Europäischen Rates zum Recht  
auf Rechtsbeistand (Maßnahme C)**

**: Amsterdam, Basel, Berlin, Wien  
21. Juni 2012**

Die Richtlinie zum Recht auf Rechtsbeistand im Strafverfahren, Maßnahme C der sog. Roadmap zur Stärkung der Verfahrensrechte in Strafverfahren, steht in der Abstimmung zwischen Europäischem Rat und Parlament. In einer allgemeinen Ausrichtung hat der Rat am 8. Juni 2012 einen Richtlinienvorschlag unterbreitet, der weit hinter dem in nahezu allen Staaten der Europäischen Union bestehenden Rechtszustand zurückbleibt und geeignet ist, das Recht auf Rechtsbeistand auszuhöheln.

Mit der Roadmap vom 30. November 2009 hatte der Rat das Recht auf Rechtsbeistand zum frühestgeeigneten Zeitpunkt sowie Prozesskostenhilfe eingefordert, die sicherstellen sollte, dass ein tatsächlicher Zugang zum Recht auf Rechtsbeistand besteht. Bereits der Richtlinienvorschlag der Kommission vom 8. Juni 2011 aber enthielt eine Regelung des Anspruchs auf Prozesskostenhilfe nicht mehr. Der nunmehr verabschiedete Richtlinienvorschlag des Rates enthält weitere Änderungen zum Nachteil der Verfahrensrechte eines Beschuldigten, die dessen Recht auf Verteidigung insgesamt in Frage stellen. Im Zentrum steht eine weitgehend allgemein gehaltene Ausnahmeregelung, die das Recht auf Rechtsbeistand und nunmehr auch die Vertraulichkeit des Verteidigergesprächs unter Vorbehalt und damit zur Disposition von Polizei- und sonstigen Ermittlungsbehörden stellen soll. Damit geht der neue Richtlinienvorschlag nicht nur hinter die Rechtslage nahezu aller EU-Staaten zurück; er untergräbt auch die u.a. im Salduzurteil vom EGMR aufgestellten Rechtsschutzstandards. Regelungen wie diese stammen aus dem Repertoire von Polizeistaaten - sie sind der Europäischen Union unwürdig.

Während der Rat alle Ansätze zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes systematisch unterminiert, bemüht er sich zugleich mit der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) um die Schaffung grenzüberschreitender Ermittlungsmöglichkeiten und einen nahezu ungehinderten Transfer strafprozessualer Eingriffsmöglichkeiten ohne substantielle Überprüfungsmöglichkeit im Vollstreckungsstaat. Bereits jetzt kann von Waffengleichheit und Fair Trial in Europa kaum die Rede sein. Sollten die jetzt vom Rat vorgeschlagenen Regelungen umgesetzt werden, dann wäre das rechtsstaatliche Strafverfahren in seiner Substanz bedroht.

Die Strafverteidigervereinigungen, das Forum Strafverteidigung, die Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen sowie die Nederlandse Vereniging van Strafrechtadvocaten fordern das Europäische Parlament daher auf:

- ... den effektiven Schutz von Beschuldigtenrechten durch Rechtsbeistand gegenüber dem Rat durchzusetzen;
- ... keiner Richtlinie zum Rechtsbeistand zuzustimmen, die diesen unter Vorbehalt stellt;
- ... keine weitere Abstimmung und keine Arbeit an einer Europäischen Ermittlungsanordnung zuzulassen, solange nicht zuvor ein umfassendes und uneingeschränktes Recht auf effektiven Rechtsbeistand und Zugang zu diesem gewährleistet ist.

1 : <http://eurocrim.jura.uni-tuebingen.de/cms/de/doc/1170.pdf>

2 : KOM(2011) 326

3 : [http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXIV/EU/08/37/EU\\_83720/imfname\\_10031706.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXIV/EU/08/37/EU_83720/imfname_10031706.pdf) (noch leicht abgeänderter Entwurf in deutscher Fassung)

4 : <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/02/36391-02.php>



## raise to the bottom

**Die hohen Standards bei Ermittlungen und Strafverfahren drohen verloren zu gehen. Nur der europäische Gesetzgeber kann das Schlimmste noch verhindern. Dazu braucht es aber mehr Aufmerksamkeit für die Verhandlungen in Europäischem Parlament und Ministerrat.**

**Ein Hilferuf aus Brüssel : von Jan Philipp Albrecht**

Als die Europäische Kommission im Jahr 1999 mit ihrem Vorschlag einer Vollharmonisierung des Europäischen Strafverfahrensrechts beim Kampf gegen Wirtschaftskriminalität durch die Regierungen der EU-Staaten zurückgewiesen wurde, hatte sich Niemand ernsthaft vorstellen können, dass es einmal eine Diskussion über generelle Verfahrensstandards auf EU-Ebene geben würde. Doch diese wird spätestens 15 Jahre später dringend nötig sein. Dass dem so ist, haben sich eben jene Regierungen, die damals auf nationale Souveränität bei den Verfahrensrechten gepocht hatten, selber eingebrockt. Denn der Gegenvorschlag aus dem Ministerrat klang zwar aus Regierungssicht verlockend, ist aber in einer rechtsstaatlichen Demokratie wie ein Bumerang für souveräne Nationalstaaten: die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Verfahren. Mit diesem Mittel konnte ein weitgehender Kooperationsschritt gegangen werden, ohne die nationalen Rechtsordnungen anzupassen. So dachten es jedenfalls die Justiz- und Innenminister, die dies auf EU-Ebene vereinbarten. Dass das Europäische Parlament schon beim Europäischen Haftbefehl eine gleichzeitige Anpassung der nationalen Verfahrensrechte eingefordert hatte, konnten sie damals getrost ignorieren: Vor dem Vertrag von Lissabon gab es die exekutive Alleinherrschaft der »dritten Säule«, Maßnahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bedurften lediglich einer Anhörung des Europäischen Parlaments. Trotz schwerwiegender verfassungsrechtlicher Bedenken und jahrelanger Kritik an der automatischen Anerkennung und Ausführung von EU-Haftbefehlen ging der Siegeszug der gegenseitigen Anerkennung weiter. Auf Grundlage einer Ratsinitiative wurde 2009 die Europäische Ermittlungsanordnung in das Gesetzgebungsverfahren gegeben,

die eben jenes automatische Verfahren auch für die Erhebung und den Austausch von Beweismitteln vorsieht. Erneut fehlen gemeinsame Verfahrensstandards weitgehend. Doch als zu Beginn dieses Jahres die heiße Phase der Verhandlungen begann, wurde plötzlich eines klar. Das Europäische Parlament hat nun ein volles Mitentscheidungsrecht und fordert weiter ein, was über zehn Jahre versäumt wurde: gemeinsame hohe Standards im Strafverfahren.



Diese Forderung hatte seit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages und der Grundrechtecharta nicht nur im Fünfjahresprogramm der EU-Regierungen für den Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts Einzug gehalten, die neu eingesetzte EU-Kommissarin für Grundrechte und Justiz, Viviane Reding, setzte sie mit einem Fahrplan und Gesetzesvorschlägen auf die Tagesordnung. Mehrere Richtlinien sollen so einen Grundstock an gemeinsamen Verfahrensregeln in der EU schaffen, um den in der Praxis sehr unterschiedlichen

Standards der EU-Staaten einen Rahmen zu geben. Die erste Maßnahme war wohl die einfachste und wurde dementsprechend schnell verabschiedet. Alle EU-Bürgerinnen und Bürger haben nun ein einklagbares Recht auf Übersetzung, wenn sie in einem EU-Land Adressat eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens sind. Die zweite Maßnahme war bereits umstrittener und konnte erst nach langen und zähen Verhandlungen zwischen Parlament und Rat unter Dach und Fach gebracht werden: Der so genannte EU-Rechtebrief, der bei einer Befragung oder Festnahme über die Verfahrensrechte aufklären soll. Hier zeichnete

**Die Regierungen der EU-Staaten merken, dass leere Bekenntnisse nicht reichen, sondern sie tatsächliche Anpassungen in ihren Verfahrensregeln vornehmen müssen.**

sich bereits ab, was nun – in Maßnahme drei, die ein verbindliches Recht auf anwaltlichen Beistand festschreiben soll – schon seit Monaten ein massives Hindernis bei der weiteren Schaffung dieser dringend notwendigen gemeinsamen hohen Standards darstellt: Die Regierungen der EU-Staaten merken, dass leere Bekenntnisse nicht reichen, sondern sie tatsächliche Anpassungen in ihren Verfahrensregeln vornehmen müssen. Mangels öffentlichen Drucks hat sich ihre Motivation jedoch offenbar bereits erledigt. Dabei geht es um nichts anderes als die Implementierung der ständigen Rechtsprechung nationaler Gerichte und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Auch angesichts der gleichzeitig massiv vorangetriebenen gegenseitigen Anerkennung von Ermittlungsmaßnahmen braucht es daher endlich Aufmerksamkeit für die Blockadehaltung der Regierungen im Ministerrat. Ansonsten wird sich der gefährliche »Raise to the bottom« bei den Verfahrensrechten in Europa fortsetzen.

Jan Philipp Albrecht (Bündnis 90/Die Grünen) ist Abgeordneter im Europäischen Parlament.



# semantische störung

## die reform der sicherungsverwahrung als fall von postdemokratie

**Um Verurteilte mit gescheiterter oder befristeter Sicherungsverwahrung weiter oder wieder einsperren zu können, soll ihnen künftig eine psychische Störung attestiert werden. Dabei befanden sie sich nur deshalb in der Sicherungsverwahrung, weil ihnen zuvor eine volle Schuldfähigkeit bescheinigt worden war.**

**»Macht nichts«, sagt der Gesetzgeber, denn sie landen ja nicht in der Sicherungsverwahrung, sondern in der Therapieunterbringung.**

**: von Thomas Uwer**

Wer die rechtspolitische Diskussion um die Neuordnung der Sicherungsverwahrung in den vergangenen Jahren verfolgt hat, muss sich unweigerlich an die düstere Analyse des britischen Politikwissenschaftlers Colin Crouch erinnern fühlen, der den westlichen Gesellschaften ein kontinuierliches Abdriften in die »Postdemokratie« bescheinigt<sup>1</sup>. Ein formal-institutionelles Gerüst bleibt zwar erhalten, Entscheidungen aber werden zunehmend auf anderer, informeller Ebene gefällt. Es handelt sich um »eine Scheindemokratie im institutionellen Gehäuse einer vollwertigen Demokratie«.<sup>2</sup>

So vermittelte bereits der erste sog. »Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht« des Bundesministeriums der Justiz vom 30.06.2010 nur noch dem reinen Namen nach den Anschein, die Expertise betroffener Verbände sei ernsthaft gefragt. Noch bevor die Frist zur Übersendung von Stellungnahmen an das BMJ abgelaufen war, wurde der »Diskussionsentwurf« bereits innerhalb der Koalition als Regierungsentwurf (resp. »Formulierungshilfe«) beschlossen. Es folgten das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011, das die Hürden für den Gesetzgeber noch einmal ein wenig höher legte, und ein weiterer Referentenentwurf, der nun ohne spürbare Beeinflussung durch Stellungnahmen oder Interventionen von Verbänden zum Gesetzentwurf wurde.

Dabei drängt sich insgesamt der Verdacht auf, dass sich die »Reform« der Sicherungsverwahrung an wesentlichen Punkten auf das Abschleifen störender

Formulierungen beschränkt, die offenlegen könnten, worum es in allen vorgelegten Entwürfen eigentlich geht: um ein unbeirrtes Festhalten am gescheiterten System der Sicherungsverwahrung. »Reform« wird semantisch inszeniert, anstelle von »Verwahrung« ist von »Sicherungsunterbringung« die Rede; grundlegende diagnostische Probleme indessen werden durch die Einführung des Begriffs einer »psychischen Störung« einfach überspielt. Tatsächlich sieht das sog. Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) vor, die nachträgliche Sicherungsverwahrung über den Umweg durch das Behandlungszimmer praktisch wieder einzuführen, indem jenen, denen zuvor mehrfach volle Schuldfähigkeit attestiert worden war, nunmehr eine »psychische Störung« bescheinigt wird.

Das geht vielen Länderregierungen noch nicht weit genug. Um deren politische Zustimmung zu erkaufen, wurde in den nun anstehenden Entwurf eines Gesetzes zur »bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung« unter Fernerliefen auch die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach dem Jugendstrafrecht aufgenommen, die mit dem Abstandsgebot nichts, mit dem Bedürfnis nach mehr Härte vor allem bei jugendlichen Straftätern aber eine ganze Menge zu tun hat. Seit Jahren warnen Experten der Jugendstrafrechtspflege, der Kriminologie und der Jugendpsychologie vor den gravierenden Folgen einer potentiell lebenslangen Haft für Jugendliche. Dennoch ist die Ausweitung der Maßregel den Verfassern des Entwurfs nicht einmal eine mit empirischen Daten gestützte Erklärung wert.

Vor diesem Hintergrund darf es nicht verwundern, dass die jüngste Sachverständigenanhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages mit der beispiellos kurzen Frist von exakt 14 Tagen am 13. Juni 2012 angekündigt wurde. Die enge Terminierung folgte dem inner-institutionellen Zwang nach rascher Erledigung vor der nahenden Sommerpause. Politisch ist der Entwurf längst beschlossene Sache, die Anhörung war lediglich Teil eines leeren institutionellen Gehäuses, ein Demokratieritual ohne konkrete Wirkung. Und es darf auch nicht verwundern, will aber doch gesagt sein, dass sich auf der Liste der geladenen Experten kein einziger psychiatrischer Sachverständiger für Gefährlichkeitsprognosen befand, obwohl die vermeintliche »Reform« der Sicherungsverwahrung doch im Kern genau darin besteht, zuvor als voll schuldfähig anerkannte Straftäter nunmehr mit dem Etikett der »psychischen Störung« zu versehen, um sie in eine therapeutische Unterbringung als Substitut zur Sicherungsverwahrung einweisen zu können. Bereits vor Jahren hat der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier in ähnlichem Zusammenhang bemängelt, dass das Ziel solcher Veranstaltungen »gerade nicht die Gewinnung von Expertise [ist], da die notwendigen Daten ebenso wie vielfältige Konzepte längst vorliegen und bekannt sind. Ihre wesentliche Funktion besteht vielmehr darin, die Durchsetzungschancen zu erhöhen«.<sup>3</sup>

Durchsetzen muss sich die Sicherungsverwahrung politisch nicht mehr. Wäre nicht der EGMR gewesen, der die deutsche Regelung als konventionswidrig beurteilte, die Maßregel wäre wohl niemals ernsthaft in Frage gestellt worden. Außer von uns natürlich. Die Strafverteidigervereinigungen lehnen die Sicherungsverwahrung seit Jahren konsequent ab: Sie ist grundsätzlich falsch und nicht reformierbar. Auch die jüngsten Entwicklungen zeigen letztlich nichts anderes. Statt an solchen »Reformen« zu arbeiten, wäre es höchste Zeit, nach grundsätzlichen Alternativen zu suchen und die Debatte in Form einer echten Diskussion zu öffnen.

1 : Colin Crouch: Postdemokratie, Frankfurt/Main 2008 (Oxford 2004)

2 : Claudia Ritz/Gary S. Schaal: Politische Führung in der Postdemokratie, in: APuZ, 2-3/2010, S. 10

3 : Hans-Jürgen Papier, Reform an Haupt und Gliedern. Eine Rede gegen die Selbstentmachtung des Parlaments, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 31. Januar 2003, S. 8

**Lesen Sie mehr zur Reform der Sicherungsverwahrung auf unserer Homepage unter:**  
[www.strafverteidigertag.de/sicherungsverwahrung.htm](http://www.strafverteidigertag.de/sicherungsverwahrung.htm)

rechtspolitik :

## wo geschossen wird, da halt dich fern

Wenn der Regierung nichts mehr einfällt, kommt sie mit dem Warnschussarrest. Auch diesmal wieder.

: von Joachim Schmitz-Justen

Erneut plant die Bundesregierung die Einführung eines sogenannten »Warnschussarrests« neben weiteren Verschärfungen im Jugendstrafrecht. Jungen Straftätern soll damit zu Beginn der Bewährungszeit die Konsequenz weiterer Gesetzesverstöße vor Augen geführt werden. Damit greift die Bundesregierung ohne Not eine alte jugendstrafrechtliche Diskussion wieder auf, die immer dann aktuell wird, wenn es der Regierung an anderen populären Initiativen fehlt. Bereits in der Diskussion um das erste JGG-Änderungsgesetz 1990 war von politischer Seite die Forderung nach einem sogenannten »Einstiegsarrest« aufgestellt worden. Wegen der einhelligen Kritik aus Wissenschaft und Praxis hat es der Gesetzgeber des ersten JGG-Änderungsgesetzes bei dem Koppelungsverbot des § 8 Abs. 2 JGG belassen.

Schon damals war gegen die oftmals populistisch und zu Wahlkampfzwecken erhobene Forderung eingewandt worden, das behauptete Bedürfnis der Praxis nach der Einführung eines solchen Einstiegsarrests sei in keiner Weise empirisch belegt und belegbar. Sowohl rechtsdogmatische wie auch erzieherische Gründe sprächen vielmehr gerade gegen die Verbindung von Bewährungsentscheidung und Freiheitsentziehung. An den bereits vor 20 Jahren erhobenen Einwänden gegen den nunmehr »Warnschussarrest« genannten Einstiegsarrest hat sich bis heute nichts geändert.

Der Jugendarrest zählt ohnehin zu den problematischsten jugendstrafrechtlichen Sanktionen, weil er – ohne dass dies empirisch belegt wäre – auf Schockwirkung und Abschreckung setzt, ohne aber in größerem Umfang positive Anstöße vermitteln zu können. Die Rückfallquoten von rund 70 % sprechen für sich. Seit langem weiß die empirische Sozialforschung, dass ambulante Maßnahmen, die eine soziale



Integration fördern, den freiheitsentziehenden Maßnahmen wie der Jugendstrafe und dem Jugendarrest überlegen sind. Eine gut vermittelte und begründete Bewährungsentscheidung beinhaltet zugleich die Botschaft: »Wir trauen Dir das zu«. Die widersprüchliche Logik eines gleichzeitigen Einsperrens im »Schnupperknast« ist dem betroffenen Jugendlichen nicht zu vermitteln.

In § 2 Abs. 1 JGG wird die Rückfallvermeidung als ein zentraler Strafzweck des Jugendstrafrechts normiert. Nichts spricht dafür, dass die Einführung eines »Warnschussarrestes« zu einer Verringerung der Rückfallgefahr führen könnte. Vielmehr soll eine neue Ungleichbehandlung von Jugendlichen und Erwachsenen eingeführt werden, denn der Gesetzgeber des Erwachsenstrafrechts hat aus guten Gründen in § 47 StGB die entsozialisierende Wirkung kurzer Freiheitsentziehungen anerkannt und nur in extremen Ausnahmefällen kurze zu vollstreckende Freiheitsstrafen vorgesehen. Auch wenn der Jugendarrest gesetzessystematisch als Zuchtmittel eingeordnet ist, so wird er doch inhaltlich als Strafe empfunden und eingesetzt.

Obwohl sich in den letzten Jahren die Kriminalitätsentwicklung auch im Jugendstrafrecht deutlich positiv entwickelt hat und die Zahlen zurückgehen, wird »punitive Aufrüstung« (Neubacher, ZJJ 09, 111) betrieben. Die Verhängung von Arrest ist häufig eine hilflose Reaktion der Ratlosigkeit auf knappe Kassen und fehlende Ressourcen der Jugendhilfe. Die rechtspolitisch und erzieherisch zielführende Forderung muss also sein, Länder und Kommunen mit zusätzlichen finanziellen Mitteln im Bereich der Jugendhilfe auszustatten, um die als überlegen erkannten ambulanten Maßnahmen des JGG zu erhalten und auszubauen. Ein flächendeckendes und professionell arbeitendes Netz ambulanter Maßnahmen ist unterm Strich nicht nur erzieherisch konstruktiver und zielführender, sondern auch kostengünstiger als Jugendarrest und Jugendstrafe.

**Populistische Politik im Jugendstrafrecht ist immer schnell am Ende der Geduld. Jugendkriminalpolitik braucht aber den langen Atem.**

Populistische Politik im Jugendstrafrecht ist immer schnell am Ende der Geduld. Jugendkriminalpolitik braucht aber den langen Atem und den Ausbau differenzierter Hilfeangebote. Jugendbewährungshilfe darf nicht zum Risikomanagement verkommen. Durch gesetzliche Beschränkung von Fallzahlen und Kostenübernahme für erfolgreiche Jugendhilfeprojekte kann dem rechtspolitischen Ziel aus dem Koalitionsvertrag 2009 viel besser Rechnung getragen werden. Dort heißt es nämlich: »Wir wollen Jugendkriminalität mit wirksamen Maßnahmen begegnen und alle Anstrengungen unternehmen, um ihren Ursachen entgegenzuwirken«.

Der »Warnschussarrest« ist nach Auffassung der ganz überwiegenden Mehrheit in Wissenschaft und Praxis zur Erreichung dieses Ziels vollkommen ungeeignet. Wo geschossen wird, da sollte man sich fernhalten.

Joachim Schmitz-Justen arbeitet als Strafverteidiger in Köln.



## DAS ENTSCHEIDENDE WISSEN

### VERTEIDIGUNG IN DER HAUPTVERHANDLUNG

Von RA Dr. Klaus Malek,  
FA für Strafrecht.

Auf der Grundlage langjähriger Erfahrung als Strafverteidiger vermittelt der Verfasser nicht nur die notwendigen strafprozessualen Kenntnisse, sondern legt auch besonderes Gewicht auf die verfahrenstaktischen und -psychologischen Aspekte der Verteidigertätigkeit in der Hauptverhandlung.

Zahlreiche Muster von Verteidigeranträgen und -erklärungen erleichtern die tägliche Arbeit im Gerichtssaal und bieten dem Berufsanfänger ebenso wie dem erfahrenen „Profi“ wertvolle Anregungen für eigene Lösungswege zur bestmöglichen Wahrnehmung der Mandanteninteressen.

Lösungs-  
wege und  
Strategien



4., neu bearbeitete und erweiterte  
Auflage 2012. 363 Seiten. € 44,95.  
ISBN 978-3-8114-3362-5

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH  
Kundenservice, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg  
Bestell-Tel. 06221/489-555, Bestell-Fax 06221/489-410  
kundenservice@hjr-verlag.de, www.cfmueller.de

## massen- gentests in kiel

**Zur Aufklärung eines Raub-  
überfalls wurden im Mai  
2012 über 3.000 Männer  
zum Gentest geladen. Die  
Schleswig-Holsteinische  
Strafverteidigervereinigung  
nahm Stellung:**

Zu der angekündigten »DNA-Reihenuntersuchung« von über 3.000 Männern aus dem Kieler Norden stellt die Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung e.V. fest: Ein Massengentest als Ermittlungsmaßnahme ist äußerst kritisch zu sehen. Tausende vollkommen unbescholtener Menschen werden allein auf Grund von Merkmalen wie Alter und Wohnsitz einem Generalverdacht ausgesetzt und dazu aufgefordert, äußerst sensible persönliche Daten preiszugeben. Den Eingriff in die Rechte Einzelner kann die Erfolgsquote solcher Tests nicht rechtfertigen: Auch wenn es mangels entsprechender Meldepflichten keine exakten Statistiken gibt, ist eine Vielzahl von Fällen bekannt, in denen aufwändige Massengentests durchgeführt wurden, aber nichts zur Aufklärung beitrugen. Den Fehlschlägen stehen nur wenige erfolgreiche Massentests gegenüber.

Zu dem zweifelhaften Wert der Tests kommt der Missbrauch solcher Maßnahmen. Nach dem Gesetz ist zwar die Abgabe einer Speichelprobe freiwillig, es kann also niemand dazu gezwungen werden. Diese Freiwilligkeit ist aber in Wahrheit keine, wenn Personen, die die Abgabe einer Speichelprobe verweigern, nur wegen der Weigerung als Tatverdächtige behandelt und so zum Ziel weiterer Ermittlungsmaßnahmen werden. Die Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung ruft die Ermittlungsbehörden auf, die gesetzlichen Vorgaben an Massengentests einzuhalten und deren Freiwilligkeit nicht durch Druck auf »Verweigerer« zu unterlaufen. Personen, die von solchen Verdächtigungen betroffen sind, sollten sich umgehend an eine Strafverteidigerin oder einen Strafverteidiger wenden.

**Michael Gubitz**  
(Stellvertretender Vorsitzender)

## zu unrecht erlittene u-haft

**Im April 2012 sorgte der Fall  
einer Berlinerin für Aufsehen,  
die sich 888 Tage zu Unrecht  
in Haft befand. Anlässlich  
dieses Falls nahm die  
Vereinigung Berliner  
Strafverteidiger Stellung:**

Der aktuell diskutierte Fall einer über mehrere Jahre zu Unrecht inhaftierten Frau gibt auch der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. Anlass, die Unzulänglichkeiten der Untersuchungshaftpraxis zu monieren.

Trotz kürzlich vorgenommener Erhöhung des Ersatzes für immaterielle Schäden von 11,- EUR pro Hafttag auf 25,- EUR pro Hafttag, ist dies noch nicht einmal annähernd ausreichend, um den Verlust von Freiheit und die damit einhergehenden Folgen für die betroffene Person und deren Familien auszugleichen. Dem Gesetzgeber ist ein solch tiefgreifender Eingriff ca. 1,- EUR je Stunde wert. Die Forderung eines Tagessatzes von 100,- EUR pro Tag liegt aus unserer Sicht am untersten Rand des Vertretbaren.

Untersuchungshaft wird zur Zeit immer noch auf der Grundlage eines gefühlten Erkenntnishorizonts verhängt. In einer Vielzahl von Fällen wird ab einer gewissen Strafprognose von zwei Jahren (und teilweise auch weniger) eine Fluchtgefahr impliziert. Wissenschaftliche Erkenntnisgrundlagen für eine solche Annahme existieren nicht und können mithin auch nicht von den Gerichten angeführt werden. Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. fordert bereits seit Jahren die Erstellung einer Untersuchungshaftstatistik, die helfen soll Erkenntnisse über Verfahrensabläufe und Verfahrensergebnisse bei verhängter und im Vergleich hierzu nicht verhängter bzw. vollstreckter Untersuchungshaft zu gewinnen. Die Strafverfolgungsbehörden und die Senatsverwaltung für Justiz werden aufgefordert, sich nach mehrjähriger Verweigerung diesem Erkenntnisgewinn nicht mehr zu verschließen. Wir leben im 21. Jahrhundert.

**Peter Zuriel** (Vorsitzender)

# die bayern und das versamlungsrecht

**In Bayern sollten Demonstrationen nur noch angemeldet und unter vollständiger Überwachung stattfinden dürfen. Gegen das entsprechende Versammlungsgesetz demonstrierten und klagten auch Mitglieder der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger. Mit Erfolg. : von Hartmut Wächtler**

Den Bayern wird gerne nachgesagt, sie seien schwarz aber aufmüpfig. Dieser Meinung war wohl auch die Bayerische Staatsregierung, als sie noch die absolute Mehrheit im Landtag hatte, also bis September 2008.

Durch einen faulen Kompromiss im Rahmen der Föderalismusreform I war die Kompetenz für das Versammlungsrecht vom Bund auf die Länder übergegangen mit der blödsinnigen Folge, dass man in Hamburg zukünftig anders demonstrieren darf als in Sachsen. Sogleich machte sich das bayerische Innenministerium daran, ein eigenes Versammlungsgesetz zu entwerfen. Nun war zwar das alte VersG aus dem Jahre 1953, mitten im Kalten Krieg entstanden, nicht gerade ein Fanal der Freiheit. Die Rechtsprechung des BVerfG hatte aber einige Leerstellen im Sinne liberaler Gedanken ausgefüllt und insbesondere die Verbotstatbestände seit dem legendären Brokdorf-Urteil des Jahres 1985 so eingeschränkt, dass es den Behörden schwerer gemacht wurde, unliebsame Versammlungen einfach zu verbieten. Dem sollte nun durch ein neues und der »neuen Zeit« eines bis auf die Knochen kontrollierten Staatsbürgers angepasstes Gesetz ein Ende bereitet werden. Am 16.7.2008 – kurz vor der Wahl – verabschiedete der Landtag das neue Bayerische Versammlungsgesetz - gegen alle Bedenken von Opposition, angehört Fachleuten und Verbänden. Es sah auch für Minimalveranstaltungen eine maximale Kontrolle und bürokratische Hürden vor, stellte zum Beispiel unter Strafe von bis zu einem Jahr, wer eine Versammlung von »mindestens zwei Personen« nicht 72 Stunden vorher anzeigte und drohte dem ein Bußgeld an von bis zu 3.000 Euro, der als Versammlungsleiter Polizeibeamten keinen »angemessenen Platz einräumt[e]« oder der die geforderte detaillierte Anzeige mit zahlreichen persönlichen Daten aller Verantwortlicher »nicht richtig,



nicht vollständig oder nicht rechtzeitig« erstattete. Darüber hinaus sah das Gesetz eine fast unbeschränkte Erfassung aller Versammlungen durch offene oder geheime optische und/oder akustische Ausspähungen per Tonband oder Video vor.

Gegen diesen Gesetz gewordenen Traum der Behördenkontrollfreaks legten am 16. September 2008 dreizehn Parteien und Verbände Verfassungsbeschwerde ein, zu ihnen gehörten alle im bayerischen Landtag vertretenen Oppositionsparteien, die Linke und FDP, dazu der DGB und zahlreiche weitere NGOs. Die Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger beteiligte sich an den begleitenden Protestdemonstrationen, die durch den laufenden Landtagswahlkampf besonderes Gewicht erhielten und stellte einen der beiden Prozessvertreter beim BVerfG. Und siehe da: Beide, das aufmüpfige Volk und die Advokaten bewirkten

Erstaunliches. Die CSU verlor am 28.9.2008 ihre absolute Mehrheit im Landtag und musste die FDP mit ins Boot nehmen, und das BVerfG hob in einer Eilentscheidung vom 17.2.2009 wesentliche Teile des BayVersG als verfassungswidrig auf. Das völlig neu gefasste Gesetz vom 22.4.2010 hat dem alten von 2008 viele Giftzähne gezogen. Es ist in einigen Bereichen sogar liberaler als das alte Gesetz von 1953, wenn es auch nicht völlig der Tendenz der Zeit widerstehen kann, alles, was nach Protest und Aufruhr riecht, zu erfassen und zu kontrollieren. Vor dem BVerfG hat es erst einmal Gnade gefunden (Entscheidung vom 31.3.2012, 2 BvR 2492/08).

Hartmut Wächtler arbeitet als Strafverteidiger in München und ist seit ihrer Gründung 1977 Mitglied im Vorstand der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V..



## Gesetzentwürfe zur sog. »Hasskriminalität«

Im Rechtsausschuss des Bundestages wurden verschiedene Entwürfe zur Aufnahme menschenverachtender Tatmotive als besondere Umstände der Strafzumessung erörtert. (Bt-Drs 17/9345, Bt-Drs. 17/8131)

Zu den Entwürfen hat auch das Organisationsbüro Stellung genommen: »Effektive Präventionsmaßnahmen [sind] mit beträchtlichem finanziellem Aufwand verbunden. Symbolische Gesetzgebung ist dagegen kostengünstiger, aber auch schädlich, weil sie den Blick auf die eigentlich erforderlichen Maßnahmen ablenkt, in dem sie eine Problemlösung simuliert.«

[http://www.strafverteidigertag.de/Material/Stellungnahmen/SN\\_HateCrimes\\_12Jun2012.pdf](http://www.strafverteidigertag.de/Material/Stellungnahmen/SN_HateCrimes_12Jun2012.pdf)

## Gesetz zur Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung vorgelegt, der den Anforderungen des BVerfG (Wahrung des Abstandsgebots) gerecht werden soll. Die Strafverteidigervereinigungen haben gemeinsam mit dem Republikanischen Anwälten und Anwälteverein bereits zum gleichlautenden Referentenentwurf des BMJ Stellung genommen. Insbesondere die Einführung der vorgehaltenen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht lehnen die Strafverteidigervereinigungen ab.

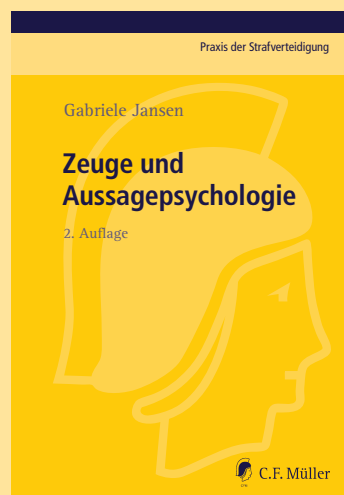
[http://www.strafverteidigertag.de/Material/Themen/Haft%20&%20Sicherungsverwahrung/SN\\_RefE\\_EF1%20\\_redOrg.pdf](http://www.strafverteidigertag.de/Material/Themen/Haft%20&%20Sicherungsverwahrung/SN_RefE_EF1%20_redOrg.pdf)

## Verhaftung eines Strafverteidigers vor Gericht in Münster

Am 19. Juni 2012 wurde ein Strafverteidiger in einer von der Staatsanwaltschaft beantragten Verhandlungspause vor dem Landgericht Münster im Gerichtssaal vor laufender Kamera vorläufig festgenommen und in Handschellen aus dem Saal geführt.

Die Strafverteidigervereinigungen haben zu der inszenierten Verhaftung Stellung genommen: Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist skandalös und rechtsmissbräuchlich. Es verletzt in eklatanter Form die Rechte des Beschuldigten. Die Strafverteidigervereinigungen fordern daher die Ablösung des verantwortlichen Abteilungsleiters der Staatsanwaltschaft Münster.

[http://www.strafverteidigertag.de/Material/Pressemitteilungen/PEMuenster27\\_06\\_12.pdf](http://www.strafverteidigertag.de/Material/Pressemitteilungen/PEMuenster27_06_12.pdf)



# kalender

## fortbildung und information zweite Jahreshälfte 2012

**Köln, 28.08.2012**

### Problembereiche und Taktik der Strafverteidigung

Hopper Tagungszentrum, Brüsseler Str. 26,  
50674 Köln | 28.08.2012 : 18.00 Uhr – 20.00 Uhr

Die Veranstaltung richtet sich in erster Linie an Kolleginnen und Kollegen, die bisher noch nicht oder nicht überwiegend im strafrechtlichen Bereich tätig waren und soll hierfür notwendiges Arbeitswissen im Überblick darstellen. Dabei wird der Schwerpunkt auf die Tätigkeit des Verteidigers im Hauptverfahren bzw. der Hauptverhandlung vor dem Amts- oder Landgericht gelegt und herausgearbeitet, welche taktischen Möglichkeiten, Problembereiche oder Besonderheiten sich für die Verteidigung ergeben. Ziel ist es, den interessierten Kolleginnen und Kollegen notwendiges Wissen für eine effektive Strafverteidigung sowie praktische Tipps zu vermitteln. Das Seminar kann auch als Vorbereitung bzw. Grundlage für das am 12.09. folgende Thema Verteidigung in der Tatsacheninstanz mit Blick auf die Revision für die Kolleginnen und Kollegen hilfreich sein, die ihr Wissen danach speziell vertiefen möchten. Nach entsprechenden Kurzreferaten ist die Möglichkeit für Fragen und zur Diskussion vorgesehen.

Referent/innen: RAin Michaela Fischer, RA Abdou Gabbar, RA Markus Loskamp

Kostenbeitrag: € 30,00 zzgl. 19% MwSt. (€ 35,70). Eine Teilnahmebestätigung wird für 2 Std. erteilt. [Lehrgangs-ID: StrafR1-08-12]

Anmeldung:  
Kölner Anwaltverein e.V. | Geschäftsstelle  
Justizgebäude, Luxemburger Str. 101 |  
50939 Köln | Telefon: (02 21) 28 56 02 - 0  
Telefax: (02 21) 44 14 57 | E-Mail:  
info@koelner.anwaltverein.de

**Köln, 12. September 2012**

### Verteidigung in der Tatsachen- instanz mit Blick auf die Revision

Köln Marriott Hotel, Johannisstr. 76-80,  
50668 Köln | 12.09.2012 : 18.00 Uhr – 20.00 Uhr

Der bekannte Grundsatz, dass Verteidigung in der Revisionsinstanz nicht erst nach dem Urteilsspruch des Tatgerichts, sondern schon in der laufenden Hauptverhandlung beginnt, hat in den letzten Jahren noch an Bedeutung gewonnen. Schon seit langem sorgen eine Reihe gesetzlicher Regelungen (wie z.B. die Vorschriften über die Besetzungsrüge in den

§§ 222a und 222b StPO) dafür, dass Verfahrensfehler nur dann in der Revisionsinstanz mit Aussicht auf Erfolg gerügt werden können, wenn sie bereits in der Tatsacheninstanz formgerecht geltend gemacht wurden. Dieses Grundmuster der Präklusionsvorschriften wird in der neueren Rechtsprechung aber zunehmend auf andere Bereiche der StPO übertragen. So können manche Verfahrensfehler z.B. nur noch dann gerügt werden, wenn zuvor eine gerichtliche Entscheidung nach § 238 Abs. 2 StPO herbeigeführt wurde. Diese Entwicklung in der neueren Rechtsprechung macht es umso wichtiger, dass bei der Verteidigertätigkeit in der Hauptverhandlung schon die Besonderheiten eines Revisionsverfahrens berücksichtigt werden. Das Seminar soll die Konsequenzen neuerer Entscheidungen des BGH für die praktische Tätigkeit in der Hauptverhandlung aufzeigen. Vorgesehene Themen sind u.a. Verwertungsverbote vor dem Tatgericht und in der Revision, die Reichweite der Beanstandungspflicht nach § 238 Abs. 2 StPO, Konsequenzen aus der neueren Rechtsprechung zum Beweisantragsrecht sowie die Bedeutung von Erklärungen nach § 257 StPO.

Referent: RA Jürgen Pauly, Frankfurt

Kostenbeitrag: € 30,00 zzgl. 19% MwSt. (€ 35,70). Eine Teilnahmebestätigung im Sinne von § 15 FAO wird für 2 Std. erteilt.  
[Lehrgangs-ID: StrafR1-09-12]

Anmeldung:  
Kölner Anwaltverein e.V. | Geschäftsstelle  
Justizgebäude, Luxemburger Str. 101 |  
50939 Köln | Telefon: (02 21) 28 56 02 - 0  
Telefax: (02 21) 44 14 57 | E-Mail:  
info@koelner.anwaltverein.de

**Bad Saarow, 21./22. September 2012**

### »Ethik im Strafverfahren – ein Widerspruch?«

In den letzten Jahren ist vermehrt das Verhalten von Verteidigern in der Presse, der juristischen Öffentlichkeit oder sogar in Strafverfahren Gegenstand des Interesses geworden; es wurde als unbotmäßig oder gar strafrechtlich relevant bezeichnet. Soweit sich Berichtserstattung oder Justiz mit anderen Verfahrensbeteiligten beschäftigte, so in erster Linie wegen vermeintlich unverhältnismäßig niedriger Strafen oder nicht nachvollziehbarer Haftentlastungen. Der »Potsdamer Richter Prozess« war eine absolute Ausnahme, das Verhalten der Ermittlungsbehörden im »Yunus/Rigo«-Verfahren fand kaum einen Widerhall.

Engagierte Verteidigung ist bei diesem Zeitgeist der wachsenden Gefahr ausgesetzt, als rechtsmissbräuchlich kritisiert und als strafbar tituliert zu werden, zumindest aber als der Wahrheitsfindung zu sehr im Wege stehend, so dass – einmal mehr – Begehrlichkeiten in Richtung der Verteidigungsinstrumentarien wie etwa dem Beweisantragsrecht geweckt werden.

Wir wollen uns in diesem Jahr auf den Bad Saarower Tagen mit diesem Thema beschäftigen – allerdings erweitert auf alle Verfahrensbeteiligten, einschließlich der Ermittlungsbeamten, der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage.

In der Abendveranstaltung wird es darum gehen, ob es eine Ethik im Strafverfahren

gibt – und wen diese gegebenenfalls in welcher Form verpflichtet. Wir beschäftigen uns mit der Frage gehen, ob eine solche Ethik im Strafverfahren den Beteiligten engere Grenzen für ihr Handeln auferlegen kann als die Strafgesetze oder sogar muss.

Mehr Informationen zu den Bad Saarower Tagen und Anmeldung bei:  
Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.  
Münchener Straße 16 | 10779 Berlin  
Telefon: 030/34781265 | E-Mail:  
info@strafverteidiger-berlin.de

**Bad Segeberg, 21./22. September 2012**

### Klausurtagung der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung e.V.

Die Tagung wird sich mit praktischen Fragen des Revisionsrechts beschäftigen. Als Referentin konnten Bundesanwältin Schneider und Rechtsanwältin Dr. Norouzi gewonnen werden. Die Klausurtagung ist nur für Mitglieder der Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung e.V. gedacht.

Weitere Informationen bei:  
Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung e.V. | Hopfenstr. 2 E | 24114 Kiel  
Telefon: 0431 / 666 99 00  
E-Mail: vorstand@strafverteidiger-sh.de

**Frankfurt/Main, 28. September 2012**

### Strafrecht – Strafprozessrecht aktuell 2012

Gerichtsgebäude B, 1. Stock, Anwaltszimmer  
28.9.2012, 14.00 bis 17.00 Uhr sowie 14.12.2012,  
13.00 bis 17.00 Uhr

Die vier Mal im Jahr stattfindende Fortbildungsveranstaltung stellt insbesondere die jeweils neueste Rechtsprechung (Schwerpunkt BGH-Rechtsprechung) im Strafrecht und Strafprozessrecht, sowie ggf. wesentliche aktuelle Gesetzesänderungen dar.

Referenten: FAstrR Manuel Mayer, Frankfurt am Main, Prof. Dr. Cornelius Nestler, Köln

Teilnahmegebühr: 83,30 € inkl. MWSt (für Mitglieder der Vereinigung), 119,00 € inkl. MWSt (Für Nichtmitglieder)

Kursunterlagen: Alle besprochenen Entscheidungen in Ablichtung mit Handlungsempfehlungen und Hinweisen für Beratung und Mandatsgestaltung.

Anmeldungen bitte an:  
sekretariat@strafverteidiger-hessen.de bzw.  
RA Manuel Mayer | Friedensstraße 11  
60311 Frankfurt am Main | Telefon:  
+49(0)69/7580690 | Fax: +49(0)69/97366767

**Frankfurt/Main, 5. Oktober 2012**

### Vernehmungs-/Befragungstechnik unter Berücksichtigung aussage- psychologischer Erkenntnisse

Gerichtsgebäude B, 1. Stock, Anwaltszimmer\* |  
5.10.2012, 13.00 – 18.00 Uhr

Die Fortbildungsveranstaltung knüpft an die Veranstaltung zur Zeugenbefragung, die am 11. Mai 2011 stattgefunden hat, an. Während sich der Kollege Dr. h.c. Deckers am 11.



Mai 2011 hauptsächlich mit den rechtlichen Grundlagen befasst hat, soll sich die nunmehr angebotene Fortbildungsveranstaltung, für die auch Frau Prof. Dr. Nowara als weitere Referentin gewonnen werden konnte, hauptsächlich mit der Vernehmungssituation in der Hauptverhandlung befassen, aussagepsychologische Erkenntnisse und deren Verwertung und Verwendung im Rahmen der Befragungssituation werden Gegenstand sein. Als weitere Themenbereiche sind das kognitive Interview als Methode zur Befragung/Vernehmung und dessen Umsetzung in der Verteidigungspraxis zu nennen und Probleme der Aussagefähigkeit der zu vernehmenden Person.

Referent/innen: FAStrR Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf; Prof. Dr. phil. Sabine Nowara, Waltrop

Teilnahmegebühr: 83,30 € inkl. MWSt (für Mitglieder der Vereinigung), 119,00 € inkl. MWSt (Für Nichtmitglieder)

Anmeldungen bitte an:  
sekretariat@strafverteidiger-hessen.de bzw.  
RA Manuel Mayer | Friedensstraße 11  
60311 Frankfurt am Main | Telefon:  
+49(0)69/7580690 | Fax: +49(0)69/97366767

### Berlin, 11. Oktober 2012

#### Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsstrafrecht

Maritim Hotel Berlin  
11.10.2012, 19:00 Uhr

Mehr Informationen erhalten Sie bei:  
Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.  
Münchener Straße 16 | 10779 Berlin  
Telefon: 030/34781265 | E-Mail:  
info@strafverteidiger-berlin.de

### Köln, 22. Oktober 2012

#### Die Verteidigung in Schwurgerichtsverfahren – eine besondere Herausforderung

Hopper Tagungszentrum, Brüsseler Str. 26, 50674  
Köln | 22.10.2012 von 18:00 Uhr – 20:00 Uhr

Im Namen des Volkes! Der Angeklagte wird wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Die besondere Schwere der Schuld wird festgestellt. Ein solcher Tenor droht nur vor dem Schwurgericht und bedeutet auch für den Verteidiger eine besondere Belastung. Es geht oft bei dem Angeklagten um Alles. Umso sorgfältiger muss die Verteidigung ihre Strategie und jeden Schritt überdenken. Gerade der unverteidigte Beschuldigte nimmt in den regelmäßig emotional extrem angespannten Situationen Weichenstellungen vor, die nur schwer zu korrigieren sind. Besondere Bedeutung kommt da dem psychiatrischen Sachverständigengutachten zu, das ein Weg sein kann, ein "LL" zu vermeiden oder aber es unabwendbar werden zu lassen.

Referent/innen: Dr. med. Konstanze Jankowski, Köln, Vors. Richter am LG Düsseldorf  
Rainer Drees, RA Gottfried Reims, Köln

Kostenbeitrag: € 30,00 zzgl. 19% MwSt. (€ 35,70). Eine Teilnahmebescheinigung im Sinne von § 15 FAO wird für 2 Std. erteilt. [Lehrgangs-ID: StrafR1-10-12]

Anmeldung:  
Kölner Anwaltverein e.V. | Geschäftsstelle  
Justizgebäude, Luxemburger Str. 101 |  
50939 Köln | Telefon: (02 21) 28 56 02 - 0  
Telefax: (02 21) 44 14 57 | E-Mail:  
info@koelner.anwaltverein.de

### Recklinghausen, 27. Oktober 2012

#### Kognitionsprozesse im Strafverfahren mit Schwerpunkt Hauptverhandlung

9. Workshop (mit Richtern und Staatsanwälten),  
Justizakademie Recklinghausen  
Samstag, 27.10.2012, 10:00 – 17:00 Uhr

Weitere Details und Anmeldung bei:  
Strafverteidigungsvereinigung NRW  
Kurt-Schumacher-Platz 8 | 44787 Bochum  
Telefon: 0234 - 9136710 E-Mail: info@  
strafverteidigervereinigung-nrw.de

### Köln, 31. Oktober 2012

#### Der NSU und der Verfassungsschutz

Universität zu Köln, Aula im Hauptgebäude,  
Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln  
31.10.2012 von 19:30 Uhr – 21:30 Uhr

Die rechtsextreme-terroristische Vereinigung NSU (Nationalsozialistischer Untergrund) wird verdächtigt, die Neonazi-Mordserie in den Jahren 2000 - 2006 an ausländischen Gewerbetreibenden, das Nagelbomben-Attentat in Köln im Jahre 2004 sowie den Polizistenmord in Heilbronn im Jahre 2007 begangen zu haben. Bei einem Polizeieinsatz im November 2011 kamen die NSU-Mitglieder Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos ums Leben. Ein weiteres NSU-Mitglied Beate Zschäpe stellte sich Tage später der Polizei. Das Terror-Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe steht somit im Verdacht, mehr als zehn Jahre ungehindert durch die Bundesrepublik gezogen und zahlreiche Verbrechen ausgeübt zu haben. Immer wieder berichten Medien, die Verfassungsschutzbehörden hätten in dieser Zeit zumindest über V-Spitzel Kontakt zu den NSU-Mitgliedern gehabt. Was war bei der NSU die Rolle des Verfassungsschutzes? Was war die Rolle der V-Spitzel? Welche "Beihilfe"-handlungen von V-Spitzeln/des Verfassungsschutzes gegenüber der NSU sind bekannt? Wo liegen die rechtlichen Grenzen für V-Spitzel und für den Verfassungsschutz? Haben sich V-Spitzel und Verfassungsschutz strafbar gemacht? Hätten die NSU-Straftaten verhindert werden können?

Referenten: RA Hans-Christian Ströbele, MdB Bündnis 90/Die Grünen, Berlin; Hans Leyendecker, Journalist der Süddeutschen Zeitung, Leichlingen

Teilnahmebedingungen: Die Teilnahme an diesem Vortrag ist kostenfrei. Aus Planungsgründen wird eine vorherige Anmeldung freundlichst erbeten. Vielen Dank! Eine Teilnahmebestätigung im Sinne von § 15 FAO wird für 2 Std. erteilt. [Lehrgangs-ID: StrafR2-10-12]

Anmeldung:  
Kölner Anwaltverein e.V. | Geschäftsstelle  
Justizgebäude, Luxemburger Str. 101 |  
50939 Köln | Telefon: (02 21) 28 56 02 - 0  
Telefax: (02 21) 44 14 57 | E-Mail:  
info@koelner.anwaltverein.de

### Düsseldorf, 3. November 2012

#### 13. Veranstaltung des AK Psychologie im Strafverfahren

Palais Wittgenstein & Heinrich-Heine-Institut,  
Bilker Straße 12 – 14, 40213 Düsseldorf  
Samstag, 3.11.2012

Weitere Informationen zu Thema und Referenten bei RA Dr. h.c. Rüdiger Deckers  
Wasserstraße 13, 40213 Düsseldorf  
Fax: 0211 – 8650660  
E-Mail: haubrich@tdwe.de

### Berlin, 15. November 2012

#### Einführung in das Steuerstrafrecht für junge Strafverteidiger/innen

Maritim Hotel Berlin

weitere Informationen bei:  
Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.  
Münchener Straße 16 | 10779 Berlin  
Telefon: 030/34781265 | E-Mail:  
info@strafverteidiger-berlin.de

### Frankfurt am Main, 16. November 2012

#### Verteidigung in Strafvollstreckung und Vollzug

Gerichtsgebäude B, 1. Stock, Anwaltszimmer  
16.11.2012, 13.00 bis 17.00 Uhr

Referent: N.N.

Teilnahmegebühr: 83,30 Euro inkl. MWSt (Für Mitglieder der Vereinigung), 119,00 Euro inkl. MWSt (Für Nichtmitglieder)

Anmeldungen bitte an:  
sekretariat@strafverteidiger-hessen.de bzw.  
RA Manuel Mayer | Friedensstraße 11  
60311 Frankfurt am Main | Telefon:  
+49(0)69/7580690 | Fax: +49(0)69/97366767

### Hannover, 17. November 2012

#### Strafzumessung

Novotel, Podbielskistr. 21 – 23, 30163 Hannover |  
17.11.2012, 10.00 – 17.00 Uhr

Nähere Einzelheiten zum Seminar finden Sie in Kürze unter: [www.strafverteidiger-vnbs.de](http://www.strafverteidiger-vnbs.de)

Referent/innen: RAin Dr. Angelika Bode, Hannover und Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier, Hannover

Teilnehmerbeitrag: 130,00 € für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen, 190,00 € für Nichtmitglieder. Für Kolleginnen und Kollegen, die nicht länger als drei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen sind, beträgt der Beitrag 100,00 € (Mitglieder) bzw. 150,00 € (Nichtmitglieder).

Anmeldung per Fax:  
VNBS c/o RA Dr. Nitz, 0511 – 307 607 70,  
E-Mail: vnbs@strafverteidiger-vnbs.de

### Moritzburg, 23. & 24. November 2012

#### Strafverteidiger-Workshop

Seit vielen Jahren führt die Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt am letzten Novemberwochenende einen Strafverteidiger-Workshop durch, beginnend mit einem Vortrag am Freitagabend (dieses Jahr Prof. Fredrik Roggan) und gefolgt am

Samstag von einem ganztägigen Workshop. Das vollständige Programm wird in Kürze auf der Homepage der Vereinigung veröffentlicht unter: <http://www.strafverteidiger-sachsen.de>

Preis 200,00 €, Mitglieder StVV 180,00 (incl. Verpflegung), für Übernachtung muss selbst gesorgt werden (Churfürstliche Waldschänke Moritzburg).

Weitere Informationen und Anmeldung bei: Strafverteidigervereinigung Sachsen/ Sachsen-Anhalt e.V. | Geschäftsstelle c/o Rechtsanwältin Ines Kilian | Königsbrücker Straße 59 | 01099 Dresden | E-Mail: [info@strafverteidiger-sachsen.de](mailto:info@strafverteidiger-sachsen.de)

**Köln, 5. Dezember 2012**

### Einführung in das Steuerstrafrecht

Köln Marriott Hotel, Johannisstraße 76-80, 50668 Köln | 05.12.2012 von 18.00 Uhr – 20.00 Uhr

Die Veranstaltung stellt die Grundlagen und ausgewählte aktuelle Fragen des Steuerstrafrechts vor: Der Vortrag wird sich mit den Schwerpunkten des steuerstrafrechtlichen Verfahrens und seinen Verknüpfungen zum steuerrechtlichen Verfahren beschäftigen. Insbesondere die Voraussetzungen der Steuerhinterziehung (§ 370 AO), diejenigen der Selbstanzeige (§ 371 AO), das Schweigen im Steuerstrafverfahren sowie Fragen der Schätzung (§§ 162 AO, 261 StPO) werden behandelt. Vor dem Hintergrund der Verschärfung des Steuerstrafrechts durch die Rechtsprechung des 1. Senats und insbes. das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz soll auch ein Blick auf aktuelle Problemfelder und das Steuerordnungswidrigkeitenrecht geworfen werden.

Referent: RA Dr. Frank Heerspink, Köln

Kostenbeitrag: € 30,00 zzgl. 19% MwSt. (€ 35,70). Eine Teilnahmebestätigung im Sinne von § 15 FAO wird für 2 Std. erteilt. (Lehrgangs-ID: StraFR1-07-12)

Kölner Anwaltverein e.V. | Geschäftsstelle Justizgebäude, Luxemburger Str. 101 | 50939 Köln | Telefon: (02 21) 28 56 02 - 0 Telefax: (02 21) 44 14 57 E-Mail: [info@koelner.anwaltverein.de](mailto:info@koelner.anwaltverein.de)

#### Impressum: **Freispruch** Mitgliederzeitung der Strafverteidigervereinigungen

Redaktion: Thomas Uwer  
Autoren: Carl W. Heydenreich, Jan Philipp Albrecht, Joachim Schmitz-Justen, Hartmut Wächtler, Heinrich Hannover  
Titelbild/Collage: T.Uwer  
Bildnachweise (sofern nicht am Bild gekennzeichnet): S. 1 (Zeichnung) Leonhard David Schabbach; S. 2 T. Uwer; S. 4 Jan P. Albrecht (privat); S. 6 Joachim Schmitz-Justen (privat); S. 8 Hubert Heinholt; S. 12 istockphoto; S. 14 T. Uwer; S. 22 T. Uwer

Freispruch erscheint beim Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen | Mommsenstr. 45 | 10629 Berlin [www.strafverteidigervereinigungen.org](http://www.strafverteidigervereinigungen.org) [organisation@strafverteidigervereinigungen.org](mailto:organisation@strafverteidigervereinigungen.org)

Auflage: 5.000 | Erscheinungsweise: halbjährlich

## Europa Hochspannung zwischen Eingriffs- & Beschuldigtenrechten

**Neu!**  
Jetzt mit  
Praktikerseminar!

## 5. EU – Strafrechtstag Bonn, 14. & 15. September 2012

**Freitag, 14. September 2012**  
Universitätsclub Bonn 14.00 – 18.00 Uhr  
Praktikerseminar  
Verteidigung über Grenzen

RA Dr. Heiko Ahlbrecht: Verteidigung gegen europäische Eingriffsakte am Beispiel des EU-Haftbefehls  
RA Axel Nagler: Verteidigung gegen im Ausland gewonnene Beweise  
RA Carl W. Heydenreich: Verteidigung und transnationale Vollstreckung von Freiheitsstrafen

**Samstag, 15. September 2012**  
Universitätsclub Bonn | Beginn: 9.30 Uhr

**HOCHSPANNUNG** : Das Verhältnis von Eingriffs- und Verteidigungsrechten in der Strafrechtssetzung der EU (Prof. Dr. Martin Selmayr, Kabinettschef der EU-Justizkommissarin Viviane Reding, Brüssel)

**OHN(E)MACHT** : Abschied von der Fiktion einer Waffengleichheit? (Prof. Dr. Sabine Gless, Basel)

**GRENZENLOS** : Die Europäische Ermittlungsanordnung (Prof. Dr. Robert Esser, Passau & RA Carl Heydenreich, Bonn)

**ABSCHÜSSIG** : Das Strafniveau in den Staaten der EU (Prof. Dr. André Klip, Maastricht)

**UMSETZUNG** : Rahmenbeschlüsse in der deutschen Gesetzgebung (Dr. Ralf Riegel, BMJ, Berlin)

**BRÜSSELER RUNDE** : Eingriffs- und Verteidigungsrechte in der EU  
Prof. Dr. Martin Selmayr, EU-Kommission;  
Jan Philipp Albrecht, MdEP, Brüssel;  
RAin Dr. Margarete von Galen, DAV und CCBE, Berlin; RA Jerzy Montag, MdB Berlin/München; Dr. Ralf Riegel, BMJ, Berlin

Anmeldung: Anmeldungen sind per E-Mail (unter [info@strafverteidigervereinigung-nrw.de](mailto:info@strafverteidigervereinigung-nrw.de)) möglich. Bitte beachten Sie in diesem Fall neben Ihrem Namen und der vollständigen Anschrift auch Ihre Beitragsgruppe anzugeben.

Tagungsbeitrag:  
Mitglieder: Freitag 50.-- € | Samstag 75.-- € | beide Tage 100.-- € / Nichtmitglieder: Freitag 75.-- € | Samstag 125.-- € | beide Tage 165.-- € / Referendar/innen & Student/innen: Freitag 30.-- € | Samstag 50.-- € | beide Tage 65.-- € / Der Mitgliederpreis gilt nur für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen.

Der EU-Strafrechtstag ist eine Veranstaltung der Strafverteidigervereinigung NRW e.V. | Kurt-Schumacher-Platz 8 | 44787 Bochum und wird unterstützt vom Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen.



# die wichtigsten ergebnisse auf einen blick

## 1 : Die Bestrafung der Armen, die Verteidigung der Armen

Die Arbeitsgruppe stellt eine bedenkliche zunehmende soziale Unausgewogenheit bei der Administration und Anwendung kriminalrechtlicher Sanktionen fest.

Zum einen wird durch die Auslagerung von Sanktionsbereichen ins Polizei- und Verwaltungsrecht Punitivität in Bereiche verlagert, die bisher faktisch aus dem Konzept der notwendigen Verteidigung herausfallen. Zum anderen ist »Armenkriminalität« häufig Bagatelldelinquenz, die mit Geldstrafen belegt wird - ein Teufelskreis.

Um der genannten Unausgewogenheit zu begegnen, wäre die Umsetzung der folgenden Maßnahmen erforderlich:

- a) Entkriminalisierung von Bagatelldelinquenz (z.B. Beförderungerschleichung, Besitz von BtM zum Eigenbedarf, Hausfriedensbruch nach Platzverweisen)
- b) Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe,
- c) Reform des Strafbefehlsverfahrens (erforderliche Zustimmung des Betroffenen, Ermittlung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse vor Festsetzung der Tagessatzhöhe, Anwendung der Mindesthöhe von 1 Euro bei Verhältnissen am Existenzminimum).

Zugang zum Recht ist Verfassungsrecht – daher sind Verfahrenskosten einschließlich der notwendigen Auslagen vom Staat zu tragen, dies gilt auch für die Vertretung in Polizei- und sonstigem Verwaltungsrecht als Folge der punitiven Ausweitung dieser Bereiche.

Auf strafrechtliche Verurteilungen gestützte Ausweisungen stellen faktisch eine Doppelbestrafung dar, die de lege lata keine angemessene Berücksichtigung findet.

## 2 : »Nebenklage und Opferschutz«

Der Gesetzgeber hat zuletzt mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz, das am 1.10.2009 in Kraft getreten ist, den Anwendungsbereich der Nebenklage erheblich erweitert. Die Nebenklage gehört mittlerweile zum gerichtlichen Alltag. An einem vernünftigen rechtstheoretischen Konzept hierfür fehlt es bis heute. Durchgesetzt zu haben scheinen sich die Apologeten einer »viktimären Rechtspolitik« [Barton], die die Interessen des Opferschutzes um jeden Preis im Strafverfahren integriert sehen wollen. Dies führt notwendig zu einer Einschränkung von Beschuldigtenrechten. Die Aushöhlung

der Unschuldsvermutung geht mit der Ausweitung der Informations- und Teilhaberechte des Verletzten Hand in Hand. Bereits durch den sakralen Begriff »Opfer« entstehen Friktionen. Schließlich soll und kann erst im Rahmen des Strafverfahrens darüber entschieden werden, ob und wer verletzt wurde, wer Täter, ob und wer »Opfer« einer Tat ist.

Es sprechen daher gewichtige Gründe dafür, die Nebenklage abzuschaffen und die Verletzten von Straftaten zur Durchsetzung ihrer Rechte auf ein noch zu schaffendes Institut eines isolierten Opferschutzverfahrens zu verweisen, bei dem umgekehrt die »Verletztenvermutung« (von Galen) gilt.

Zeuge/innen sind der Wahrheit verpflichtet. Der gesetzgeberischen Konzeption nach aber dürfen (und sollen) Zeug/innen als Nebenkläger/innen auch das Interesse an Sühne verfolgen. Die Wahrnehmung erweiterter Informationsrechte (z.B. frühe Akteneinsicht) von Verletzten und/oder Nebenklägern, die zugleich zeuge sind, führt auch unter aussagepsychologischer Sicht zu einer empfindlichen Beeinträchtigung der »Wahrheitsfindung«. Kenntnis und Lektüre des Inhalts der eigenen polizeilichen Vernehmung machen eine Beurteilung der Erinnerung von Zeuginnen und Zeugen nahezu unmöglich. Die mit dem StORMG beabsichtigte Abschaffung der Mehrfachvernehmung verhindert eine sinnvolle Überprüfung der Aussagekonstanz.

Das tradierte Selbstverständnis der Verteidigung, selbst niemals die Rolle der Nebenklage einnehmen zu wollen, ist in der Praxis weitgehend überkommen. Tatsächlich agieren mittlerweile viele Kolleginnen und Kollegen auch auf dem Feld der Nebenklage. Die Tabuisierung dieses Phänomens führt dazu, dass sich eine zumindest rechtsstaatliche orientierte Ethik der Nebenklage, nicht gut, d.h. immer auch selbstreflexiv, entwickeln kann. Neuere Untersuchungen [Barton] kommen zu dem Ergebnis, dass ausgerechnet der »Typus Strafverteidiger«, nimmt er sich der Rolle des Nebenklagevertreters an, weitgehend frei von gesinnungsethischen Zweifeln und letztlich als der geflissentlichere Staatsanwalt agiert. Wir sind gehalten, uns mit diesen schlechten Zeichen (selbst)kritisch zu befassen.

## 3 : Jenseits von Afrika. Außenpolitische Ambitionen des deutschen Strafrechts

Interkulturalität stellt für Strafverfahren ggf. ein Problem dar, das die Strafrechtspraxis bereits erreicht hat, ohne dass ausreichendes Problembewusstsein in der Praxis besteht und ohne dass die Justiz hierauf eingerichtet ist. Um sich mit der bestehenden Interkulturalität und ihrer Auswirkung auf Strafverfahren angemessen beschäftigen zu können, muss diese in der Juristenausbildung zum Ausbildungsgegenstand gemacht werden. Ob Richter zu Fortbildungen in diesem Bereich verpflichtet werden sollten, ob derartige Fortbildungen als Voraussetzung für die Position eines Vorsitzenden etabliert werden sollen oder ob Richter vermehrt dazu angehalten werden sollen, Gutachten zu interkulturellen Fragen einzuholen, wurde nicht abschließend geklärt; Forderung an die Justiz ist jedoch, sich endlich bewusst mit dem Problem und der Tatsache zu beschäftigen, dass es in diesem Bereich erhebliche Wissensdefizite bei Richtern gibt. Auch die Aussagepsychologie muss sich mit dem Phänomen verstärkt beschäftigen.

Den neu geschaffenen materiell-rechtlichen Grundlagen für Verfahren mit überwiegendem Auslandsbezug (§ 129 b StGB, VStGB) steht keine konzeptionelle Änderung des Prozessrechts oder eine Prozessordnung gegenüber, die den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Die StPO ist für derartige Verfahren nicht ausgelegt. In der gegenwärtigen Situation von Verfahren mit überwiegendem Auslandsbezug besteht keine Waffengleichheit, die Ressourcen der Verteidigung müssen denen der Anklagebehörde gleichgestellt werden. Hierzu gehörte die Einrichtung eines Fonds oder einer Verwaltung ähnlich der registry beim ICC, so dass die Verteidigung wissenschaftliche Mitarbeiter, eigene Ermittler, Auslandsreisen für Ermittlungen vor Ort u.a. bezahlen kann. Die Rahmenbedingungen der Verteidigung beim ICC sind nicht 1:1 übertragbar, da die unterschiedlichen Rechtsordnungen (Parteiprinzip pp) eine schlichte Übertragung nicht zulassen. Gleichwohl gilt es, den Rechtsgedanken der Mindestausstattung der Verteidigung zu übernehmen.

Eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Verfahren nach dem VStGB und nach § 129 b StGB ist unbedingt im Hinblick auf die Bewertung der



# alternativen zur freiheitsstrafe



Einhaltung oder Nichteinhaltung rechtsstaatlicher Standards erforderlich, sowie im Hinblick auf die Forderung, das VStGB ggf. wieder abzuschaffen.

Die Praxis der Verfahren mit Auslandsbezug zeigt gewachsene außenpolitische Ambitionen: Das Strafrecht soll der überall in der Welt eingesetzten Bundeswehr folgen. Die Entscheidungen, ob in derartigen Verfahren ermittelt wird, ist eine rein politische Entscheidung, der die Justiz nur folgt. Die Regelungen des VStGB begegnen in mehrfacher Hinsicht verfassungsrechtlichen Bedenken: Durch die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe, Verweisungen und Blankettvorschriften liegen Verstöße gegen das Bestimmtheitsgebot, des Analogieverbots und des Verbots des strafbestimmenden Gewohnheitsrechts vor. Zahlreiche Probleme des internationalen Völkerrechts, die nicht gelöst sind,

lassen viele Fragen der Strafbarkeit offen. In Fällen, in denen neben den Vorschriften des StGB auch Vorschriften des VStGB zur Anklage gekommen sind, sperrt das Ergebnis, die Taten seien nicht nach dem VStGB strafbar die Anwendung des allgemeinen StGB.

Für die Verteidigung ist neben der Vernetzung von Verteidigern, die in Verfahren mit überwiegendem Auslandsbezug tätig sind, ein Erfahrungsaustausch und die Nutzung von Veröffentlichungen sehr wichtig, um auf die bestehenden Probleme in diesen Verfahren hinzuweisen. Die Themen der Arbeitsgruppe, die Probleme in Verfahren mit überwiegendem Auslandsbezug sind kein Spezialistenthema, sondern werden alle Verteidiger in den nächsten Jahren zunehmend beschäftigen.

## 4 : Sicherungsverwahrung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 04.05.2011 die Vorschriften über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und längstens bis zum 31.05.2013 für anwendbar erklärt. Der Senat hat dem Gesetzgeber aufgegeben ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot »Rechnung trägt«, wonach sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Straftat deutlich zu unterscheiden hat.

Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz, den das Kabinett inzwischen bestätigt hat, greift nur einen Teil der verfassungsrechtlichen Vorgaben auf und bietet gerade kein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung. Dies wird bereits im Namen - »Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung« - deutlich.

Erforderlich wäre gewesen, den Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung einzuschränken. Eine Beschränkung auf schwere Gewalt- und Sexualdelikte für den Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung lässt sich dem vorliegenden Referentenentwurf jedoch gerade nicht entnehmen. Insofern hätte es zur Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung mindestens einer Einschränkung des Katalogs in § 66 StGB und der Anordnungsvoraussetzungen insgesamt bedurft.

Stattdessen setzt der Entwurf nur einen Teil der verfassungsrechtlichen Vorgaben um. Er wird insbesondere nicht die strukturellen Probleme bei der Anordnung und dem Vollzug der Maßregel beseitigen oder entschärfen.

Die Sicherungsverwahrung widerspricht den Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Strafrechts, in dem sie eine schuldunabhängige Sanktion und mit ihr durch die Hintertür einer Maßregel die endgültige Haft wieder einführt. Die Sicherungsverwahrung muss deshalb abgeschafft werden. Dies gilt sowohl für die originäre, die vorbehaltene als auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung - und erst recht für den Bereich des Jugendstrafrechts.

Kriminalpolitisch vermittelt das Instrument der Sicherungsverwahrung eine nur scheinbare Sicherheit. Ihre Anordnung beruht häufig auf einer fehlerhaften Kriminalprognose, nach einschlägigen Untersuchungen fällt die Gefährlichkeitsprognose häufig zu Lasten der Betroffenen zu negativ aus.

Bei gleichzeitiger Abschaffung der Sicherungsverwahrung und Ausbau der Behandlungs-, Resozialisierungs- und Nachsorgeangebote für alle Gefangenen wäre eine wesentlich effektivere Rückfallvermeidung zu erreichen, als durch das oft populistisch benutzte Instrument der Sicherungsverwahrung.

Durch die Bindung von immensen finanziellen Ressourcen durch den Umbau bzw. Ausbau von Anstalten für die Sicherungsverwahrung steht zu befürchten, dass die Mittel im allgemeinen Strafvollzug fehlen.



## 5 : Strafbare Strafverteidigung?

Die Arbeitsgruppe sieht eine gefährliche und völlig ungerechtfertigte Tendenz der Staatsanwaltschaften und Gerichte, Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwälte wegen ihrer Verteidigertätigkeit einzuleiten oder zu fordern.

1. Jeglichen Einschüchterungsversuchen von Seiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die Strafverteidigung zu kriminalisieren, ist entschieden entgegen zu treten. Die Furcht vor Strafverfolgung behindert den Strafverteidiger bei der ordnungs- und pflichtgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit und beeinträchtigt so seine Rechte und die seiner Mandanten auf unerträgliche Weise.

2. Einem angeblichen Missbrauch von Verteidigerrechten ist mit prozessrechtlichen Mitteln und nicht mit dem Strafrecht zu begegnen. Das Prozessrecht – z.B. die Regeln über die Ablehnung von Beweis- anträgen – ist dazu bestimmt und ausreichend, auf Anträge der Verteidigung zu antworten.

3. Die Verteidigung ist beauftragt, mit allen rechtlichen Mitteln eine Verurteilung zu verhindern oder weitestgehend abzumildern. Dabei ist natürlich auch Unerhörtes zu Gehör zu bringen.

4. Die Verteidigung ist nicht unter Strafe verpflichtet, daran mitzuwirken, dass eine prozessordnungsgemäße Entscheidung zustande kommt. Es ist vielmehr die Aufgabe der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, die Prozessordnungsgemäßheit zu überwachen und für deren Einhaltung zu sorgen.

5. Die Verteidigung ist Teilhaber und nicht Gegner der Strafrechtspflege. Ihr ist es verboten, absichtlich oder wissentlich falsche Urkunden vorzulegen oder selbst bewusst die Unwahrheit zu sagen.

6. Die sogenannte Vereitelung um geraume Zeit ist ein unerträgliches, weil unbestimmtes Merkmal, das für die Annahme einer Strafvereitelung ungeeignet ist.

8. Für die Verteidigung spricht eine Vermutung, stets von der Richtigkeit des eigenen Vortrags und des Vortrags des Mandanten auszugehen.

9. Es darf keine Bevorzugung von Gerichten und Staatsanwaltschaft bei der strafrechtlichen Bewertung einer verantwortbaren Verzögerung des Prozessfortgangs geben. Gerichte und Staatsanwaltschaft sollten erst vor der eigenen Tür kehren und Missstände in der Bearbeitung beseitigen, bevor sie dies der Verteidigung vorwerfen.

## 6 : Die Beteiligung von Laienrichtern am Strafprozess

Zur Frage der Beteiligung von Laienrichtern bestehen unterschiedliche Auffassungen. Diese reichen von der Beibehaltung des bisherigen Systems ohne Akten-einsichtsrecht der Schöffen bis hin zur Abschaffung des Schöffenamtes. Die Teilnehmer sehen die Probleme, die sich aus der Teilhabe der Schöffen an Entscheidungen im Verständigungsverfahren (§ 257c StPO) und der fehlenden Aktenkenntnis ergeben, zumal Akteneinsicht durch Schöffen in größeren Verfahren

ohnehin wenig praktikabel erscheint. Das geltende Recht ist in sich widersprüchlich und sieht eine Lösung für dieses Dilemma nicht vor. Praktisches Ergebnis ist, dass die Schöffen ohne ausreichende Tatsachengrundlage und meist nur auf Grund der Tatsachenvermittlung durch die Berufsrichter an Urteilen mitwirken, die auf einer Verständigung beruhen. Einigkeit besteht darüber, dass die Auswahl der Schöffen sorgfältiger zu erfolgen hat als bisher geschehen. Es sollen nur noch Schöffen gewählt werden können, die für das Amt geeignet sind, etwa der deutschen Sprache ausreichend mächtig, und die die Tätigkeit als Schöffe selbst wünschen.

## 7 : Gefängnisse – rechtsfreie Räume im Namen des Volkes?!

Auch wenn es dem rechtspolitischen Zeitgeist widerspricht, die schrittweise Abschaffung des Gefängnisses zu fordern, muss der Strafverteidigertag dazu aufrufen, alle Anstrengungen zur Verrechtlichung und Zivilisierung des Gefängnisses zu unternehmen sowie alle Anstrengungen, diese Institution letztlich abzuschaffen.

Zum Thema »Gewalt im Strafvollzug«

Gewalt ist Teil des Systems Strafvollzug. Aufgabe humaner Strafvollzugsgestaltung ist es, das Maß der Gewalt im Vollzug soweit wie möglich zu reduzieren. Dies betrifft sowohl die von den Gefangenen ausgeübten Gewalttätigkeiten als auch Akte, die von Seiten des Systems ausgehen. In einer »totalen Institution« wie dem Strafvollzug ist auch die von den Gefangenen ausgeübte Gewalt - unabhängig von der Frage individueller Verantwortlichkeit – ein von der Vollzugsgestaltung abhängiger Aspekt. Es ist daher auch hoheitliche Verantwortung, für Bedingungen zu sorgen, die diese Gewalt so umfassend wie möglich reduziert. Während den Machtlosen nur die körperliche Gewalt bleibt, können illegitime Übergriffe durch Bedienstete bzw. »die Anstalt« vielfältige Formen annehmen. Sie reichen von nicht gerechtfertigter unmittelbarer physischer Gewalt, über die Überschreitung rechtlich erlaubter Eingriffe bis hin zu apokryphen Sicherungs-, Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen. Zu fordern ist deshalb:

- Grundsätzlich Einzelunterbringung, Zusammenlegung nur mit Zustimmung der Betroffenen
- Verbot der Überbelegung
- Wohngruppenvollzug als Regelvollzug mit einer Gruppengröße von maximal 10 Gefangenen im Jugendstrafvollzug bzw. 12 im Erwachsenenstrafvollzug, einschließlich fest zugeordneten Personals
- Gut ausgebildetes und ausreichendes Personal mit fester Zuordnung
- regelmäßige Mediationsverfahren für vollzugsinterne Konflikte
- detaillierte Dokumentation aller besonderen Sicherungsmaßnahmen
- Abschaffung der Fixierung aus nichtmedizinischen Gründen
- weiterer Ausbau der zivilgesellschaftlichen Öffnung der Anstalten durch Beiräte, Landesvollzugsbeauftragte bzw. Ombudsleute und internationale und nationale Präventionsmechanismen

Zum Thema »Verbesserung des Rechtsschutzes für Inhaftierte«

Eine Verbesserung des Rechtsschutzes der Inhaftierten erfordert das Tätigwerden des Gesetzgebers. Eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe in den Strafvollzugsgesetzen, die zu einem weiten Beurteilungsspielraum für die Anstalten führen, schwächt die Rechtsposition des Gefangenen. Hinzu tritt der Umstand, dass es an einem Instrumentarium fehlt, die Anstalten zur Beachtung gerichtlicher Entscheidungen zu zwingen. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere nachfolgende konkrete Mindeststandards vom Gesetzgeber zu fordern:

- Keine Vollzugsplankonferenzen ohne persönliche Anwesenheit des betroffenen Gefangenen sowie eines Verteidigers;
- Präzisierung der Rechte der Gefangenen (z.B. Anspruch auf Vollzugslockerungen);
- eine Verbesserung des gerichtlichen Rechtsschutzes (Abschaffung des Verwaltungsvorverfahrens; Einführung einer zwingenden mündlichen Verhandlung bzw. Anhörung des Gefangenen);
- die Schaffung von Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten bei Renitenz der Justizverwaltung (z.B. durch die Möglichkeit der Verhängung von Zwangsgeldern entsprechend § 172 VwGO);
- die Schaffung starker informeller Kontrollgremien (Strafvollzugsbeauftragte/ Anstaltsbeiräte);
- die Ausweitung der Pflichtverteidigung in Strafvollstreckungssachen (gem. § 140 Abs. 2 StPO analog);
- der Anspruch der Gefangenen auf PKH in Strafvollzugssachen bereits bei positiver Schlüssigkeitsprüfung eines Antrags;
- die Abschaffung der Kostenpflicht in Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG.

Zum Thema »Resozialisierung«

Eine Entlassungsvorbereitung findet in vielen Fällen überhaupt nicht statt. Ein gelungener Übergang aus dem Gefängnis in die Freiheit muss bereits während der Haft beginnen. In diesem Zusammenhang fordern wir insbesondere

- die Anhebung des Personalschlüssels für Sozialarbeiter und Psychologen in den Gefängnissen und
- einen Anspruch auf Therapie für therapiebedürftige Gefangene;
- die seit langem geforderte angemessene Entlohnung für Gefangene und deren Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung muss endlich praktiziert werden;
- der offene Vollzug muss wieder Regelvollzug werden;
- einen Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung durch sorgfältige Vor- und Nachsorge;
- die Schaffung von sinnvollen Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Arbeitsmöglichkeiten innerhalb der Anstalten sowie
- die Gesetzliche Neuregelung der Entlassungsvorbereitung (z.B. Anspruch auf Ausführungen zur Arbeits- und Wohnungssuche)

Weitere Ergebnisse und Resolutionen finden Sie auf der Homepage des Organisationsbüros unter [www.strafverteidigertag.de](http://www.strafverteidigertag.de).

# strafverteidigung im konflikt mit dem zeitgeist

**Strafverteidigung im Konflikt mit dem Zeitgeist ist aufreibend und ungesund. Warum sie dennoch notwendig ist und wie man sie allen Anfeindungen zum Trotz durchsteht erklärte im März auf dem 36. Strafverteidigertag : dr. heinrich hannover**

Als das Dritte Reich mit seiner militärischen Niederlage im Mai 1945 endete, hat ein wesentlicher Teil des bis dahin herrschenden Zeitgeistes überlebt, nämlich das antikommunistische Feindbild. Und auch die Verfechter dieses Feindbildes saßen bald wieder in alten Machtpositionen, nicht zuletzt in der Justiz. Das sollte ich bald zu spüren bekommen, als ich kurz nach meiner Zulassung als Rechtsanwalt in Bremen im Oktober 1954 die Pflichtverteidigung eines Kommunisten zugewiesen bekam. Damals ahnte ich nicht, dass dieses Mandat prägend für 41 Jahre Berufstätigkeit als Strafverteidiger werden sollte.

Es ging um eine Anklage wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt in Tateinheit mit versuchter Gefangenenerfreierung, die auf der Strafanzeige eines Polizeibeamten beruhte. Der Polizeibeamte hatte auf Menschen, die gegen eine polizeiliche Straßensperrung verbal protestierten, mit dem Gummiknüppel eingeschlagen und dabei meinen Mandanten am Auge schwer verletzt. Die Darstellung des schlagenden Polizisten, mein Mandant habe versucht, die Festnahme einer Person zu verhindern, war offenbar eine Schutzbehauptung, da er eine Strafanzeige wegen schwerer und gefährlicher Körperverletzung zu befürchten hatte. Seine Behauptung wurde nur durch die Aussage eines seiner Kollegen gestützt, während mehrere von mir benannte Zeugen den Vorgang anders schilderten. Sie hatten nur einen Fehler, sie waren, bis auf einen, Kommunisten, die, wie nicht zu über-

sehen war, vom Staatsanwalt und vom Gericht als Menschen minderen Rechts behandelt wurden. Kaum hatte ich sie als Entlastungszeugen benannt, hatte der Staatsanwalt sie nach dem damals noch existierenden Paragraphen über »Auflauf«, der jeden mit Strafe bedrohte, der sich nach dreimaliger polizeilicher Aufforderung nicht entfernte, ebenfalls angeklagt. Und so saßen sie jetzt neben meinem Mandanten auch auf der Anklagebank und waren als Zeugen ausgeschaltet. Da ihre Darstellung aber auch durch den nichtkommunistischen Zeugen bestätigt wurde, den der Staatsanwalt nicht wegen Auflauf angeklagt hatte, rechnete ich mit einem Freispruch meines Mandanten. Doch das Gericht übergang auch seine Aussage mit dem Zauberstab freier Beweiswürdigung und verurteilte meinen Mandanten zu zwei Monaten Freiheitsstrafe.

Es musste auch einem Anfänger im Anwaltsberuf auffallen, dass Kommunisten offenbar keine Gerechtigkeit zu erwarten hatten. Schon in der Anklageschrift war mit dem Ausdruck »kommunistische Wühlarbeit« gegen die Angeklagten Stimmung gemacht worden. Dass man gegen den prügelnden Polizisten wegen Körperverletzung und gegen ihn und seinen Kollegen auch wegen Meineids Strafanzeige erstatten müsse, hielt ich damals für selbstverständlich, wurde aber von meinem kommunistischen Mandanten und dessen Freunden, die sich mit deutscher Justiz wohl schon besser auskannten, belehrt, dass es klüger war, sich mit polizeilichen Gewalttaten und Falschaussagen abzufinden.

Ich lernte aus diesem Verfahren, dass prügelnde Polizisten, die Strafanzeigen wegen Körperverletzung erwarten, sich durch Strafanzeigen gegen die Opfer ihrer Gewaltanwendung zu schützen wissen. Denn sie können mit der Kameraderie ihrer als Zeugen fungierenden Kollegen rechnen und wissen, dass Uniformträger bei deutschen Gerichten in der Regel einen enormen Glaubwürdigkeitsvorsprung gegenüber zivilen Zeugen genießen. Und zwar insbesondere dann, wenn es sich beim Angeklagten und den Entlastungszeugen um Kommunisten handelt.

Auch machte ich die Erfahrung, dass die damals herrschende öffentliche Meinung die Verteidiger von Kommunisten mit ihren Mandanten identifizierte, was im konkreten Fall dazu führte, dass ich von potentiellen bürgerlichen Mandanten, die mir nach meiner Herkunft eigentlich näher standen, gemieden wurde und die durch glücklichen Zufall gewonnene Stellung als Hausanwalt des Bremer Haus- und Grundbesitzervereins bald wieder los wurde.

Auch bei den Gerichten blieb die Verteidigung von Kommunisten nicht ohne Folgen. Bei meiner ersten Pflichtverteidigung konnte mir als erkennbar naivem Anfänger noch niemand unterstellen, dass ich die politischen Überzeugungen meines Mandanten teilte. Aber das änderte sich, als ich durch weitere Mandate aus der politischen Opposition mit einer gerichtsbekannten forensischen Vergangenheit belastet war. Und ich machte die erstaunliche



Erfahrung, dass auch bei zum Richteramt befähigten Juristen, die es eigentlich besser wissen mussten, die Nichtunterscheidung zwischen Mandant und Anwalt gängige Münze war. Unversehens war man selbst zum Teil des herrschenden Feindbildes geworden.

Die Pflichtverteidigung von 1954 war der Beginn einer oft von Misstrauen und Hass begleiteten Existenz, deren Belastungen bis in die letzten Jahre meiner Anwaltstätigkeit andauerten und noch verstärkt wurden, als in den 70er Jahren das alte antikommunistische Feindbild durch das Terroristenfeindbild ersetzt wurde. Wenn man an Richter und Staatsanwälte geriet, die mit Fehlinformationen und Verallgemeinerungen über »Kommunistenanwälte« und »Terroristenverteidiger« vollgesogen waren, musste man sich darauf gefasst machen, nicht als Organ der Rechtspflege, sondern als Komplize von Verbrechern behandelt zu werden. Vor allem Verfahren mit politischem Hintergrund setzten die Verteidiger regelmäßig physischen und psychischen Belastungen aus, die sich viele auf anderen Rechtsgebieten tätige Kollegen, die dann später als Ehrenrichter amtierten, überhaupt nicht vorstellen konnten.

Bei der Vorbereitung dieses Vortrags kam die Erinnerung an Niederträchtigkeiten, Schikanen und Menschenwürdeverletzungen hoch, die ich, um meine Nachtruhe zu schonen, längst verdrängt hatte. Schon im Ermittlungsverfahren waren Anwälte und Mandanten unglaublichen Schikanen ausgesetzt. So wusste der im Verfahren gegen den zu Unrecht als Terrorist verdächtigten Arzt Karl Heinz Roth als Vorsitzender Richter fungierende Dr. Draber meinen ersten Besuch bei dem in Untersuchungshaft befindlichen Mandanten drei Wochen lang zu verhindern. Einmal ließ er mich die Fahrt von Bremen nach Düsseldorf machen und mir erst an der Gefängnisporforte mitteilen, dass ich meinen Mandanten nicht sprechen dürfe, weil meine Vollmacht unvollständig sei – es fehlte das Datum. Das Telefon wurde von Herrn Dr. Draber in diesem Fall nur benutzt, um bei der Verwaltung des Landgerichts Bremen anzufragen, ob ich überhaupt ein unbeschränkt zugelassener Anwalt sei.

In einem anderen Terroristenverfahren wurde meine in Untersuchungshaft befindliche Mandantin nach jedem Anwaltsbesuch nackt ausgezogen und in allen Körperöffnungen auf Waffen untersucht, obwohl ich schon beim Betreten der Anstalt auf Waffen durchsucht worden war. Diese Mandantin war schon bei ihrer Festnahme von Polizeibeamten

gewaltsam entkleidet worden, um ihre Kaiserschnittnarbe zu besichtigen, was angeblich zu ihrer Identifizierung nötig war. Hierbei wurde die Frau mit beiden Händen an einen Bettpfosten gefesselt. Ich wurde vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs drei Tage lang mit erlogenen Begründungen daran gehindert, die Mandantin aufzusuchen. Was dieser Mandantin dann in der fast elf Monate andauernden Isolationshaft in der JVA Köln-Ossendorf widerfuhr, habe ich in meinem Buch »Die Republik vor Gericht 1954 - 1995« geschildert. Der Kampf gegen diese mörderischen Haftbedingungen, die von medizinischen Sachverständigen als sensorische Deprivation bezeichnet wurden, hatte zwar schließlich Erfolg, aber die gesundheitlichen Folgen waren bleibend. Es endete mit Verhandlungsunfähigkeit und Selbstmord. Ja, die Rede ist von meiner am häufigsten genannten Mandantin Ulrike Meinhof, deren Verteidigung in der Stammheimer Hauptverhandlung ich ablehnen musste, weil ich ihr Konzept des bewaffneten Widerstands nicht mitverteidigen konnte. Ihr Justizschicksal hat mich trotzdem nicht kalt gelassen.

Höhepunkt des juristischen Krieges gegen die als Terroristen Angeklagten und deren Verteidiger bildete regelmäßig die Hauptverhandlung. Das begann mit schikanösen Terminierungen, die so gelegt wurden, dass man monatelang kein anderes Mandat wahrnehmen konnte. Man konnte aber auch nicht aus dem Verfahren aussteigen, ohne horrende Schadenersatzforderungen der Staatskasse auf sich zu nehmen. Vor Beginn jeder Sitzung fanden entwürdigende Durchsuchungen der Kleidung und des Gepäcks statt, die nur uns Anwälte betrafen, nicht aber die übrigen Gerichtspersonen und die zahlreichen jungen Polizisten, die ihre Waffen im Gerichtssaal offen zeigten und für bedrohliche Atmosphäre sorgten.

Es bedurfte manchmal einiger Selbstbeherrschung, um nicht selbst zum Terroristen zu werden. Einmal konnte ich meinen Zorn über die entwürdigende Durchsuchung nur in der Weise ableiten, dass ich einen lauten Gesang anstimmte. Eine Form des gewaltlosen Widerstands, die in der Dienstvorschrift des Beamten offenbar nicht vorkam. Er kürzte jedenfalls die Prozedur ab. Diese Durchsuchungen gab es wohlgemerkt schon zu einer Zeit, als noch keine Beweise dafür konstruiert waren, dass Anwälte Waffen in Justizvollzugsanstalten einschleppen. Es handelte sich also um eine üble vorweggenommene Verdächtigung, die in den Medien jahrelang kolportiert wurde. Das höchst fragwürdige Urteil gegen die Anwälte Müller und Newerla folgte erst viel später.

Die Hauptverhandlung setzte uns dann oft feindseligen Beschimpfungen und Provokationen seitens der Anklagevertreter aus, die vom Gericht nicht gerügt wurden. So musste ich mir zum Beispiel einmal anhören, dass ich ein »untaugliches Subjekt« sei und »weder objektiv noch subjektiv den Verteidigungsinteressen des Angeklagten gedient« hätte. Einmal sprach mir ein Vertreter der Bundesanwaltschaft das Recht ab, gegen einen medizinischen Sachverständigen, der an den Massenmorden der Nazis an geisteskranken Menschen mitgewirkt hatte, einen Ablehnungsantrag zu stellen. Begründung: ich sei ja als 17-jähriger selbst ein Nazi gewesen. Auch diese Ungezogenheit, die der Bundesanwaltschaft keine gute Presse einbrachte, wurde vom Gericht schweigend hingenommen. Andererseits wartete man nur darauf, dass wir die Grenzen der anwaltlichen Redefreiheit nach Ansicht des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft überschritten. Es kam vor, dass in politischen Strafprozessen gerichtsseitig bestellte Stenografinnen jedes Wort der Verteidiger mitschrieben, um Material für das regelmäßig nachfolgende Ehrengerichtsverfahren zu sammeln.

Um nicht den Verdacht aufkommen zu lassen, dass den von mir erlebten Flegelleien von Staats- und Bundesanwälten vielleicht unangemessene Äußerungen der Verteidiger zugrunde gelegen haben könnten, möchte ich den Berichterstatte der Frankfurter Rundschau, Peter Henkel, zitieren, der in den 80er Jahren zwei Hauptverhandlungen in Stuttgart-Stammheim begleitet hat, in denen ich zusammen mit Wolf Römmig, Johann Schwenn und Sebastian Cobler einen Angeklagten verteidigt habe, der seine Anwälte, wie sich nachträglich herausstellte, über das wirkliche Ausmaß seiner Straftaten frech belogen hatte. Die Bundesanwaltschaft ermöglichte diese Täuschung der Verteidiger dadurch, daß sie ein wichtiges, aus den Akten nicht ersichtliches Beweismittel für die Täterschaft des Angeklagten erst im 9. Prozessmonat vorlegte. Ein eklatanter Verstoß gegen die Regeln eines fairen Verfahrens.

Peter Henkel schrieb:

*Zu den Lichtblicken dieses Prozesses zählt das menschliche und juristische Format, das auf der Verteidigerbank durchgehalten worden ist.*

Und über die Anklagevertreter:

*Eine subtilere Anklagevertretung hätte nicht über die »Kotzkübel« gefammert, die die Verteidiger bei ihrer sogenannten Medienkampagne über ihr ausgeleert haben sollen.*

## »Kritische Informationen und Meinungsäußerungen wurden als Beleidigung kriminalisiert, wenn sie sich gegen die ehrenwerte Gesellschaft der Militärs, der Politiker und der Wirtschaftsbosse richteten.«

Auch diesem Stammheimer Verfahren hätte nach dem Wunsch der damals von Herrn Rebmann geleiteten Bundesanwaltschaft ein Ehrengerichtsverfahren gegen mich folgen sollen. Aber inzwischen hatte sich wohl auch in der Kollegenschaft herumgesprochen, was in diesen Verfahren abließ, und so wurde dem Antrag der Bundesanwaltschaft nicht entsprochen. Doch allzu lange hatte es eine mehrheitlich konservative, die Besonderheiten politischer Justiz ignorierende Anwaltschaft gegeben, die sich etwas darauf zugutehielt, unbequeme Kollegen mit Ehrengerichtsverfahren wegen angeblich standeswidrigen Gebrauchs der anwaltlichen Redefreiheit zu tyrannisieren. Jahrelang begleitete mich ein äußerst lästiges zeitraubendes Ehrengerichtsverfahren, in dem mir vorgeworfen wurde, dass ich von Klassenjustiz gesprochen und Isolationshaft als Folter bezeichnet hatte. Und obwohl ich von U. K. Preuß und Otto Schily engagiert verteidigt wurde, verurteilten die Ehrenrichter mich zu einer Bußzahlung von 3.000 DM. Zuvor hatte ich übrigens Otto Schily, dem ein Strafverfahren wegen angeblicher Beleidigung von Polizisten angehängt wurde, durch mehrere Instanzen erfolgreich verteidigt.

Um wenigstens vor falschen Beschuldigungen dieser Art gesichert zu sein, begann ich schon in den 60er Jahren, meine Plädoyers in politischen Strafsachen mit Genehmigung des Gerichts auf Tonband aufzunehmen. Was mich heute in die Lage versetzt, auch Tondokumente einiger im Deutschen Rundfunkarchiv in Frankfurt archivierter Plädoyers als Anlage zu meinem Buch »Reden vor Gericht« vorzulegen.

Hand in Hand mit der Diskriminierung des Verteidigers ging die Behinderung seiner Arbeit. Besonders drastisch erfuhr ich das in der Hauptverhandlung gegen führende Persönlichkeiten des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland, die angeklagt waren, sich als »Rädelsführer« in einer verfassungsfeindlichen Organisation nach dem damaligen § 90 a StGB betätigt zu haben. In der ab November 1959 beim Landgericht Düsseldorf fünf Monate lang andauernden Hauptverhandlung lernte ich als Jüngster auf der Verteidigerbank einiges über die Rechtsblindheit in Zei-

ten des militanten Antikommunismus hinzu. Damals herrschte im öffentlichen Bewusstsein die von Konrad Adenauer und den diesem Bundeskanzler hörigen Medien jahrelang erzeugte Angst, dass eine bis an die Zähne bewaffnete Sowjetunion den freien Westen überfallen wolle. »Die Russen kommen!« und Adenauers böser Ausspruch von unseren Todfeinden im Osten gehörten zu den millionenfach verbreiteten Parolen, die damals geglaubt wurden. Eine unverantwortliche Volksverdummung, die den Gang der deutschen Geschichte nachhaltig beeinflusst hat.

Nach dem damals herrschenden Zeitgeist konnte eine für Abrüstung und friedliche Koexistenz der beiden unterschiedlichen Gesellschaftssysteme eintretende Weltfriedensbewegung, in der auch, wie es nicht anders sein konnte, Kommunisten mitarbeiteten, nur dem Ziel dienen, die Bundesrepublik dem Einmarsch der Roten Armee wehrlos auszuliefern und die Diktatur des Proletariats herbeizuführen. Und so lehnten die im Namen des Volkes judizierenden Düsseldorfer Richter und Schöffen alle Beweisanträge der Verteidigung ab, mit denen wir die Arbeit des Friedenskomitees und die wahren Kriegsgefahren und deren Interessenten aufzeigen wollten. Grundtenor einiger unserer Anträge war die mit Urkunden und Zeugen schlüssig begründete These, dass Kriegsgefahren nicht von der Sowjetunion, sondern von den USA ausgingen. Die Geschichte hat die Richtigkeit unserer damaligen Beweisbehauptungen in vielen Punkten bestätigt. Beim damaligen Stand der desinformierten öffentlichen Meinung aber handelte es sich um Thesen, die von den Düsseldorfer Richtern und Schöffen als kommunistische Propaganda abgetan wurden.

Eine korrekte Anwendung der StPO hätte eine Durchführung der von uns beantragten Beweisaufnahme unabdingbar verlangt. Das Gericht ignorierte sogar die in § 245 StPO verankerten Regeln über präsente Beweismittel und weigerte sich, die von uns vorgelegten Urkunden zur Kenntnis zu nehmen. Nur die Anhörung von etwa 50 von der Verteidigung vorschriftsmäßig geladenen Zeugen – darunter Persönlichkeiten wie Gustav Heinemann und Martin Niemöller

– konnten wir dem Gericht aufzwingen. Deren Aussagen wurden jedoch mit geringem Interesse zur Kenntnis genommen. Für die Düsseldorfer Richter und Schöffen waren alle diese mit der Weltfriedensbewegung verbundenen Zeugen nur nützliche Idioten der Kommunisten, die sich über die wahren Ziele der Bewegung hatten irreführen lassen.

Der 3. Senat des BGH unter Vorsitz von Herrn Jagusch segnete die Ablehnung unserer Beweisanträge mit der Begründung ab, dass unsere Beweisbehauptungen mit dem Anklagevorwurf in keinem noch so entfernten Zusammenhang stünden, denn es liege auf der Hand und sei überdies allgemeinkundig, dass eine Organisation aus taktischen Gründen öffentlich so tun könne, als ob sie nur für Frieden und Wiedervereinigung und gegen »Remilitarisierung« und Atombewaffnung einträte, und daß sie dennoch eine gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete kommunistische Tarnorganisation sein könne. Eine juristische Peinlichkeit aus der bis 1968 andauernden ersten Phase der Kommunistenprozesse, über die sich auch konservative Juristen wie Siegfried Buback, den ich 1973 bei einer Podiumsdiskussion in Frankfurt kennen und bei aller sonstigen Meinungsverschiedenheit als mutigen Mann achten lernte, entrüstet geäußert haben.

Wie eine Verteidigung überhaupt möglich sein sollte, wenn die von der Anklage behauptete These als allgemeinkundig behandelt und die Gegenbeweise der Verteidigung nicht zur Kenntnis genommen werden, hat der BGH nicht verraten. Der 17. Band seiner Entscheidungssammlung, in dem dieses schändliche Revisionsurteil auszugsweise, nämlich unter Weglassung bössartiger antikommunistischer Ausfälle gegen den DDR-Kollegen Kaul, abgedruckt ist, wurde seinerzeit zum Standardgepäck von Staatsanwälten, wenn es darum ging, unerwünschte Informationen und Meinungsäußerungen justizförmig zu unterdrücken.

Nach den vom BGH gebilligten Verfahrensregeln hätte es einer Hauptverhandlung überhaupt nicht bedurft. Der englische Kollege Denis Nowell Pritt, der neben Walther Ammann,



Friedrich Karl Kaul, Diether Posser und mir zum Verteidigerteam gehörte, gab auf die Frage eines Journalisten, welches Urteil er erwarte, die lakonische Antwort: »Das Urteil des ersten Sitzungstages«. Und Posser, an sich ein Mann der maßvollen Rede, der später Justiz- und Finanzminister in Nordrhein-Westfalen wurde, äußerte seine Empörung in dem unvergesslichen Satz:

»Wenn Sie alle unsere Beweisanträge ablehnen, würde ich es ehrlicher finden, unsere Mandanten durch Verwaltungsakt ins KZ einzuweisen, anstatt uns Verteidiger als rechtsstaatliches Dekor zu missbrauchen.«

Unbeeindruckt von jeglichem Verteidigervorbringen sprachen die Düsseldorfer Richter und Schöffen ihr Urteil über die »Rädelsführer« der westdeutschen Friedensbewegung, nämlich drei Mitglieder der damals noch legalen KPD, einen aus der KPD ausgetretenen Pazifisten und zwei parteilose Christen. Den im Namen des Volkes judizierenden Herren war eine Verbeugung vor dem damals herrschenden Zeitgeist und seinen Machern wichtiger als die Wahrheitsfindung.

Im Friedenskomitee-Prozess war Strafverteidigung zum Kampf um die Veröffentlichung von Informationen geworden, die im öffentlichen Bewusstsein fehlten und von der Übermacht verlogener Massenmedien mit falschen Bedrohungslegenden und falschen Feinderklärungen zugemüllt wurden. Die von der Verteidigung präsentierten Tatsachen waren nicht nur für die Herren hinter dem Richtertisch gedacht. Aber das westdeutsche Medieninteresse richtete sich nur auf einen Mordprozess, der in einem anderen Saal stattfand, und das große Echo, das unser Prozess in der DDR und im östlichen Ausland fand, schien nur die antikommunistischen Vorurteile zu bestätigen, mit denen dieser Prozess geführt wurde. Vielleicht wären der Menschheit einige der nach 1960 geführten Kriege erspart geblieben, wenn die von der Verteidigung mit großem Aufwand vorbereitete Aufklärung über Bedrohungslegenden und Angriffskriegsplanungen, Massenvernichtungsmittel und Rüstungsinteressen zur Kenntnis der deutschen und der Weltöffentlichkeit gelangt wären. Auch das historische Interesse an diesem Prozess, dessen Ausgang wahrscheinlich zur allmählichen Auflösung der Weltfriedensbewegung beigetragen hat, war in der Bundesrepublik gering. Die Prozessakten sind nicht, wie das bei historisch wertvollen Akten üblich ist, ins Staatsarchiv gekommen, sondern mit den etwa 600 von uns überreichten Urkunden vernichtet worden.

Weitere Beispiele für die Behinderung einer dem herrschenden Zeitgeist widersprechenden Verteidigung bieten Fälle, in denen kritische Informationen und Meinungsäußerungen als Beleidigung kriminalisiert wurden, wenn sie sich gegen die ehrenwerte Gesellschaft der Militärs, der Politiker und der Wirtschaftsbosse richteten. Dabei wurde regelmäßig gegen den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit jeher geltenden Grundsatz verstoßen, dass auch bei ehrenkränkenden Werturteilen - ausgenommen Fälle von Schmähkritik - die zugrundeliegenden Tatsachen aufgeklärt werden müssen. Dafür drei Beispiele, die ich wegen der durch den Zeitrahmen gebotenen Kürze leider nur unvollständig mitteilen kann:

Der Publizist Lorenz Knorr hatte 1961 in einer Rede einige Generäle der Bundeswehr als Hitler-Generäle bezeichnet und ihnen Massenmord vorgeworfen. Die sachliche Berechtigung dieser Vorwürfe konnte Knorr aufgrund sorgfältiger Archivforschungen belegen. Aber eine Wuppertaler Strafkammer befand unter Mitwirkung von Juristen, die an Justizverbrechen der Nazizeit beteiligt waren, dass eine strafbare Ehrenkränkung der Generäle vorliege, ohne das Beweismaterial über deren Kriegsverbrechen zur Kenntnis zu nehmen. Als das Urteil wegen dieser Rechtsverletzung vom OLG Düsseldorf aufgehoben wurde, ließen die Wuppertaler Richter die Akten jahrelang liegen und stellten das Verfahren schließlich mit einer Knorr belastenden Kostenentscheidung ein. Die große Öffentlichkeit hat von den Kriegsverbrechen der von Knorr bloßgestellten Bundeswehrgeneräle nichts erfahren. Sie blieben dafür zuständig, die politische Gesinnung junger Wehrpflichtiger zu prägen und sie auf zukünftige Kriegsverbrechen vorzubereiten.

In dem ereignisreichen Jahr 1968, in dem ich viele aufmüpfige junge und alte Leute zu verteidigen hatte, gab es auch einen Prozess wegen eines Plakats, durch das sich der Bundeskanzler Kurt-Georg Kiesinger beleidigt fühlte. Das Plakat beschuldigte Kiesinger der Beihilfe zum organisierten Völkermord in Vietnam. Mein Mandant Hermann Sittner, der für das Plakat verantwortlich zeichnete, hatte gegen Kiesinger Strafanzeige erstattet, die von dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Bonn, einem Herrn Pfromm, durch Einstellung des Verfahrens erledigt wurde. Erst später erfuhr man aus einem Artikel von Ingrid Müller-Münch in der Frankfurter Rundschau, dass es sich bei Pfromm um einen früheren nationalsozialistischen Führungsoffizier handelte.

Von ihm hatte Herr Kiesinger, dieser wegen seiner Nazivergangenheit von Beate Klarsfeld geohrfeigte Bundeskanzler, nichts zu befürchten. Hermann Sittner aber wurde verurteilt, ohne dass sich das Gericht für die dem Plakat zugrundeliegenden Tatsachen interessierte. Das auf 500 DM Geldstrafe lautende Urteil wurde von den etwa 60 jugendlichen Zuhörern im Sitzungssaal mit Zischen und Pfuirufen quittiert. Das war die Zeit, in der es, wenn ich so sagen darf, einen gespaltenen Zeitgeist gab.

Mitte der 70er Jahre hatte ich Bolko Hoffmann, den Herausgeber der Aktionszeitschrift »Effekten-Spiegel«, vor dem Landgericht Bochum gegen die von der Staatsanwaltschaft als Offizialverfahren übernommenen Strafanzeigen von Spitzenbossen dreier Großbanken zu verteidigen, die sich durch den von meinem Mandanten zu verantwortenden Ausdruck »mafiavergleichbare Gestalten« beleidigt fühlten. Auch da verfuhr das Gericht nach dem rechtswidrigen Prinzip, die dem Werturteil zugrundeliegenden Tatsachen, die wir in Beweisanträgen vorgetragen hatten, nicht zur Kenntnis zu nehmen. Mag sein, dass der Ausdruck »mafiavergleichbare Gestalten« angreifbar war, deshalb empfahl ich dem Mandanten nach der gegen Bußzahlung erfolgten Einstellung des Verfahrens, in Zukunft die Spitzen der Großbanken schlicht als Mafia zu bezeichnen. Bolko Hoffmann, ein Wirtschaftsfachmann, der übrigens frühzeitig vor der Einführung des Euro gewarnt hat, ist leider verstorben, bevor er von meinem Rat Gebrauch machen konnte. Heute würde er wohl nicht einmal mit dem Zeitgeist in Konflikt geraten, wenn er die Spitzen der Großbanken als Mafia bezeichnen würde.

Im Jahr 1991 wurde ich beauftragt, ein Bundesvorstandsmitglied der GRÜNEN, die damals noch eine pazifistische Partei waren, zu verteidigen, dem die zusammen mit anderen Vorstandsmitgliedern veröffentlichte Aufforderung zur Fahnenflucht im Golfkrieg als strafbare Handlung vorgeworfen wurde. Auch da weigerten sich die Gerichte, die von uns vorgebrachten Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen, die sich mit den deutschen Rüstungsexporten ins Kriegsgebiet befassten. Dass ganz andere Leute auf die Anklagebank gehörten, wollte man nicht hören.

In den 1970er Jahren war das antikommunistische Feindbild durch ein anderes Feindbild abgelöst worden, nachdem sich aus der sogenannten Studentenbewegung mehrere Gruppen gebildet hatten, die vom Protest zum bewaffneten Widerstand übergingen und als

»Von rühmlichen Ausnahmen abgesehen herrschte in den Verfahren, in denen es um die Verteidigung von Kommunisten und Terroristen ging, in der Regel eine Atmosphäre der Feindseligkeit und der willkürlichen Machtentfaltung, die, um mit Posser zu sprechen, den Verteidiger zum rechtsstaatlichen Dekor degradierte. Das waren auf die Dauer unerträgliche, entwürdigende und gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen.«

Terroristen bezeichnet wurden. Diese Entwicklung begriff ich als verhängnisvollen Irrweg. Ich hielt eine bewaffnete Auseinandersetzung mit der Übermacht des staatlichen Gewaltapparats für sinnlos und politisch unverantwortlich und habe das auch mit meiner späteren Mandantin Ulrike Meinhof heftig diskutiert. Deshalb lehnte ich die mir auch aus diesen Kreisen angetragenen Mandate ab, es sei denn, dass es um unerträgliche Haftbedingungen ging, wie im Fall Ulrike Meinhof, oder um klassische Verteidigung gegen offensichtliche Rechtsbrüche und Falschbeschuldigungen.

So habe ich 1972 zusammen mit dem Kollegen Wolf Dieter Reinhard den Aufnahmeleiter-Praktikanten Werner Hoppe beim Landgericht Hamburg gegen den Anklagevorwurf verteidigt, durch Pistolenschüsse auf Polizeibeamte mehrere Mordversuche begangen zu haben. Dieser Vorwurf konnte nach der glaubwürdigen Darstellung unseres Mandanten und dem aktenmäßigen Befund nicht stimmen. Hoppe hatte nachweislich nur durch seine Liebesbeziehung zu Petra Schelm mit der RAF zu tun, wurde aber in den Medien als Terrorist bezeichnet. Er war mit seiner Freundin in eine Fahrzeug- und Personenkontrolle geraten, der sich die den Wagen lenkende Petra Schelm durch die Flucht entziehen wollte. Sie wurden eingeholt und in eine Schießerei mit Polizeibeamten verwickelt, bei der Petra Schelm getötet wurde. Hoppe wurden mehrere Pistolenschüsse als Tötungsversuche angelastet, obwohl trotz Einsatz von Metallsuchgeräten nur eine einzige Patronenhülse gefunden wurde, die seiner Pistole zugeordnet werden konnte. Auch konnten nach dem Gutachten eines Sachverständigen aus seiner Waffe nicht so viele Schüsse abgegeben worden sein, wie die polizeilichen Zeugen behaupteten. Die aufgefundenen Patronenhülsen stammten entweder aus Polizeiwaffen oder aus Petra Schelms Waffe, während Hoppes angebliche Schüsse nach unserer Überzeugung von den polizeilichen Zeugen phantasievoll erfunden

waren. Der Staatsanwalt wollte Hoppe am Ende der Hauptverhandlung nur noch einen Schuss, der eine Beule im Wagendach eines Polizeiwagens verursacht hatte, als versuchten Totschlag anlasten, was fragwürdig genug war. Aber das Gericht folgte den belastenden Aussagen der Polizeibeamten, von denen mehrere behaupteten, dass Hoppe auf sie geschossen habe, und verurteilte den Angeklagten, weit über den Antrag des Staatsanwalts hinausgehend, zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

In diesem Verfahren erlebte ich zum ersten Mal auch andere Fremdeinwirkungen aus rechtsfeindlich gesinntem Umfeld. Die Medien hatten die Öffentlichkeit und das Gericht darauf vorbereitet, dass einem höchst gefährlichen Terroristen der Prozess gemacht werden müsse. Und aus Kreisen, die offensichtlich nicht an einer nüchternen Prüfung des Sachverhalts und einem gerechten Urteil interessiert waren, kamen Drohungen gegen Richter und Schöffen, die mehrere Schöffen veranlassten, sich für befangen zu erklären und das Schöffenamtsamt aus Angst um ihr Leben und das ihrer Familie abzulehnen. Schon bei Betreten des Gerichts beeindruckte die massive bewaffnete Polizeipräsenz und ließ das Schlimmste befürchten. Während der Hauptverhandlung gab es eine Bombendrohung, die zur Unterbrechung der Sitzung und zum Verlassen des Gerichtsgebäudes nötigte. Selbstverständlich herrschte in der von den Medien aufbereiteten Öffentlichkeit und in den Köpfen der Richter und Schöffen die Vorstellung, dass alle diese Gefährdungen von den Terroristen ausgingen, denen man den Angeklagten zurechnete. Inzwischen hat wohl zumindest das Loch in der Mauer der Justizvollzugsanstalt in Celle den Blick auf andere Urheber eröffnet.

Es gab Terroristenprozesse, in denen mit klassischer Verteidigung gegen falsche Polizistenaussagen tatsächlich Freisprüche erzielt werden konnten. So 1977 in dem Verfahren gegen den

Arzt und Historiker Dr. Karl Heinz Roth, das vor einer Strafkammer des Landgerichts Köln verhandelt wurde. Die Hauptverhandlung wurde zunächst von einem gegen Roth und seine Verteidiger äußerst feindlich eingestellten Vorsitzenden mit vielen Schikanen und willkürlicher Handhabung der Strafprozessordnung geleitet, was auch in der Presse, insbesondere von Gerhard Mauz im SPIEGEL, kritisch vermerkt wurde. Doch gelang es der Verteidigung, an der noch die Kollegen Klaus Dethloff, Armin Golzem, Wolfgang Heiermann und Frank Niepel beteiligt waren, seine Befangenheit so schlüssig nachzuweisen, daß er nach wochenlangem Gezerre endlich selbst die Waffen streckte.

Karl Heinz Roth und seinem Mitangeklagten Roland Otto wurde Mord und zweifacher Mordversuch vorgeworfen. Roth hatte auf dem Wege zu einem nächtlichen Patientenbesuch zwei Personen in seinem Wagen mitgenommen. Sie wurden von einer Polizeistreife angehalten, die eine Ausweiskontrolle vornahm und nach einem Kontakt mit der Leitstelle zum Aussteigen aufforderte. Als erster stieg der auf dem Beifahrersitz mitgenommene Werner Sauber aus und machte, da er als Terrorist gesucht wurde, einen Fluchtversuch. Ein Polizist, der mehrere Schüsse auf Sauber abgegeben hatte, wurde von diesem durch einen Herzschuss getötet, ein weiterer Beamter und unser Mandant Karl Heinz Roth wurden durch weitere Schüsse aus Saubers Waffe schwer verletzt. Roth wurde von dem zu dieser Zeit wohl schon schwer verletzten Sauber sicher versehentlich getroffen, während ein weiterer Schuss auf den bereits schwer verletzt am Boden liegenden Roth von einem Polizeibeamten gezielt abgegeben wurde und eine zweite lebensgefährliche Verletzung unseres Mandanten verursachte. Dieser Polizeischütze rechtfertigte seinen Schuss mit der von uns widerlegten Lüge, Roth habe versucht, auf einen anderen Polizisten zu schießen.



Die Anklage gegen Roth beruhte auf dieser falschen Aussage und unterstellte weiter, dass Saubers Schüsse mit den Angeklagten vereinbart gewesen seien.

Der Verteidigung gelang es, die Unschuld unserer Mandanten glaubhaft zu machen. Dabei leisteten Fotos eines Journalisten gute Dienste, der zufällig kurz nach dem Vorfall am Tatort war. Auch die Polizei kannte die Fotos, hatte aber entscheidend wichtige Fotos zurückgehalten, die ihre Zeugen, die eine Pistole in Roths Hand gesehen haben wollten, widerlegten. Das Gericht erfuhr erst durch die Verteidigung von diesen Bildern und kam zum Freispruch.

Auch in dieser Sache versuchten gewisse Massenblätter, durch sensationelle Lügenberichte auf das Verfahren einzuwirken. So erschien Axel Springers »Bild am Sonntag« am 15. Mai 1977 mit der Schlagzeile auf der ersten Seite: »Terroristen verurteilen Kölner Richter zum Tode«.

»Ich lernte, dass prügelnde Polizisten, die Strafanzeigen wegen Körperverletzung erwarten, sich durch Strafanzeigen gegen die Opfer ihrer Gewaltanwendung zu schützen wissen.«

Im dazugehörenden Text hieß es, dass ein rotes Femegericht das Todesurteil gegen den Vorsitzenden Richter des Prozesses gegen »die Terroristen Karl Heinz Roth und Roland Otto« gesprochen habe. Daneben Fotos dieser beiden »Terroristen«. Dass die Nerven aller Prozessbeteiligten bloß lagen, ist wohl zu verstehen. Die Leser der »Bild«-Zeitung kamen sicher zu einem anderen Urteil als das Gericht. Aus dem Mund eines Polizeibeamten war nach dem Freispruch der Ausspruch zu hören: »Die Kollegen haben schlecht geschossen, die hätten alle drei kaputt sein müssen.«

Dass auch ein »Terroristenprozess« von Anfang an ganz anders, gewissermaßen im Konflikt mit dem herrschenden Zeitgeist, geführt werden konnte, lernte ich in den 40 Verhandlungstagen des

Strafprozesses gegen die Fotografin Astrid Proll kennen. Die Hauptverhandlung fand von September 1979 bis Februar 1980 vor einer Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main statt und wurde von der konsequent rechtsstaatlich eingestellten Vorsitzenden Richterin Johanna Dierks geleitet. Astrid Proll hatte sich schon vor Jahren von der RAF getrennt und wurde von mir zusammen mit dem Berliner Juraprofessor Ulrich K. Preuß und dem Frankfurter Kollegen Johannes Riemann u.a. gegen den Anklagevorwurf des versuchten Mordes verteidigt. Der Berliner Verfassungsschutzbeamte Grünhagen hatte behauptet, dass Astrid Proll nach einer von ihm zusammen mit dem Polizeibeamten Simons durchgeführten Personenkontrolle mehrere Schüsse auf ihn abgegeben habe. Grünhagen, der unangenehmen Fragen der Verteidigung ausgesetzt gewesen wäre, wurde von seiner Behörde durch Verweigerung der Aussagegenehmigung geschützt. Was von der couragierten Vorsitzenden ungewöhnlich kritisch vermerkt wurde. Auch die Aussage des Kriminalobermeisters Simons, der Grünhagens Darstellung bestätigte und behauptete, auch er sei von Astrid Proll beschossen worden, wurde nicht so unkritisch aufgenommen, wie das der Zeuge wohl erwartet hatte. Die größte Sensation war jedoch der überraschende Auftritt eines Tatzeugen, dessen Anwesenheit am Tatort aus den Akten nicht hervorging und von Grünhagen und Simons geleugnet worden war. Es handelte sich um einen sehr seriös wirkenden Beamten des Bundesamts für Verfassungsschutz, der den ganzen Vorgang als Unbeteiligter beobachtet hatte, aber von seiner Behörde als Zeuge gesperrt worden war mit der Begründung, dass er nichts Wesentliches aussagen könne. Der liberale Bundesinnenminister Gerhart Baum ließ sich durch diese wahrheitswidrige Auskunft des Behördenleiters nicht verblüffen und hob die Verweigerung der Aussagegenehmigung auf. Damit wurde eine Behinderung der Wahrheitsfindung beendet, die zu einem für Astrid Proll katastrophalen Fehlurteil hätte führen können. Der Zeuge bekundete, dass Astrid Proll weder geschossen noch überhaupt eine Waffe gehabt habe, und entlarvte damit Grünhagen und Simons als Lügner. Astrid Proll wurde vom Vorwurf des versuchten Mordes freigesprochen.

Nach der Vereinnahmung der DDR unter dem Namen »neue Bundesländer« lebte die Kommunistenverfolgung, die seit der Justizreform von 1968 eingeschlafen war, wieder auf. Die Zeit, in der in der Bundesrepublik der rote Teppich für Erich Honecker ausgerollt

wurde, war vorbei. Und bundesdeutsche Juristen, die es im Einklang mit dem herrschenden Zeitgeist versäumt hatten, je an einem antifaschistischen Feindbild zu arbeiten, vielmehr keine Mühe gescheut hatten, sich juristische Wohltaten für Nazi-Verbrecher auszudenken, um sie gerechter Strafe zu entziehen, beeilten sich, das alte antikommunistische Feindbild wieder aus der Schublade zu holen. DDR-Bürger, die die in ihrem Staat geltenden Gesetze befolgt oder selbst Staatsgewalt ausgeübt hatten, fanden sich plötzlich als Kriminelle wieder. Der Ost-Berliner Kollege Friedrich Wolff, der in beiden deutschen Staaten als Verteidiger tätig war, hat in seinem Buch »Verlorene Prozesse« Justizverfahren hüten und drüben detailliert geschildert, die einen erschütternden Anschauungsunterricht über rechtsstaatliche Defizite und den unter gegensätzlichen politischen Vorzeichen geschürten deutsch-deutschen Hass bieten.

Zusammen mit dem Kollegen Friedrich Wolff habe ich Hans Modrow, den vorletzten Ministerpräsidenten der DDR, im April/Mai 1993 beim Landgericht Dresden verteidigt. Ihm wurde nach der Wende der Prozess nach neuem Recht gemacht, weil er als Bezirksleiter der SED in Dresden in die vom ZK angeordnete Fälschung der Kommunalwahlen vom Mai 1989 eingebunden war, gegen die er vergeblich protestiert hatte. Mit diesem Vorwurf hatte man einen Vorwand gefunden, den populären Politiker Modrow, der vor der Wende auch im Westen als Hoffnungsträger galt, und von dem man wusste, dass die Betonköpfe im ZK der SED ihn hassten, als Kriminellen abzustempeln und als politischen Konkurrenten auszuschalten.

In der Hauptverhandlung traten als Ankläger zwei nassforschende junge Wessis auf, deren undifferenzierter Antikommunismus davon zeugte, dass sie wenig darüber wussten, wieviel Opposition in der DDR möglich war. Aber die Sache wurde in Dresden vor einer Strafkammer verhandelt, deren Richter und Schöffen den Konflikt mit dem Zeitgeist nicht scheuten. Zwei Richter, nämlich der souverän und liberal amtierende Vorsitzende Rainer Lips und ein Beisitzer, stammten aus dem Westen, eine Richterin und die beiden Schöffen hatten in der DDR gelebt. Sie alle waren, wie sich zeigte, frei von antikommunistischen Vorurteilen gegen den politisch und menschlich integren Angeklagten Modrow. Die Strafkammer kannte die Schwächen der Anklage und deren politische Hintergründe, konnte sich aber weder mit dem Vorschlag, das Verfahren einzustellen, noch mit





: Heinrich Hannover (links) und Wolf Dieter Reinhard - auf dem Strafverteidigertag in Hannover, März 2012

einem auf Verwarnung mit vorbehalten Geldstrafe lautenden Urteil gegen die antikommunistischen Eiferer bei der Staatsanwaltschaft und beim BGH durchsetzen. Erst mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe für den einstigen Hoffnungsträger gaben die Herren in Karlsruhe sich zufrieden.

Von rühmlichen Ausnahmen abgesehen herrschte in den Verfahren, in denen es um die Verteidigung von Kommunisten und Terroristen ging, in der Regel eine Atmosphäre der Feindseligkeit und der willkürlichen Machtentfaltung, die, um mit Posser zu sprechen, den Verteidiger zum rechtsstaatlichen Dekor degradierte. Das waren auf die Dauer unerträgliche, entwürdigende und gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen. Man musste sich dem entziehen, um nicht physisch und psychisch kaputtzugehen. Und so sind Anwälte, die von den Bedingungen der Strafverteidigung im Konflikt mit dem Zeitgeist zermürbt wurden, nach und nach aus diesem Geschäft ausgestiegen. Zwei weiß ich, die zu Unrecht als Komplizen der RAF verurteilt wurden und sich darauf aus diesem Metier zurückzogen. Zwei oder drei weiß ich, die

wirklich zu Komplizen der RAF wurden, nachdem sie lange genug als solche verdächtigt und behandelt worden waren. Zwei oder drei weitere weiß ich, die sich in hohe Staatsämter wählen ließen und dabei mehr oder weniger ins konservative Lager wechselten. Einen weiß ich, der sich eine Kugel in den Kopf schoss. Ich zog es vor, Kindergeschichten zu schreiben, eine erholsame Alternative, die mich schon während der ganzen Zeit meiner Anwaltschaft begleitet und mir manche unerwarteten Sympathien eingebracht hat. So habe ich einem meiner Kinderbücher sicher einen Freispruch beim Landgericht Aurich zu verdanken, wo ich eine Frau zu verteidigen hatte, die in anderer Sache für ihren wegen eines Verkehrsdelikts angeklagten Ehemann als Zeugin objektiv falsch ausgesagt hatte. Ich legte die Möglichkeit eines Irrtums meiner Mandantin dar und plädierte auf Freispruch. Der Vorsitzende der kleinen Strafkammer ließ durchblicken, dass er die Angeklagte verurteilen wollte. Doch nach langer Beratung musste er widerwillig einen Freispruch verkünden, er war offensichtlich von seinen Schöffinnen überstimmt worden. Als ich das Gericht verließ, erwartete mich eine

der Schöffinnen mit meinem Kinderbuch »Das Pferd Huppdiwupp« und bat um ein Autogramm. Möglicherweise hatte ihr Herz bei dem Freispruch mitgesprochen. Aber auch bei dem einen oder anderen Richter konnte ich ein wohlwollendes Prozessklima erwarten, wenn ich mit der Frage begrüßt wurde: »Wann schreiben Sie Ihr nächstes Kinderbuch?«

Auch im öffentlichen Bewusstsein scheint ein Wandel eingetreten zu sein. Seit 30 Jahren wohne ich ein paar Kilometer außerhalb von Bremen auf dem Dorfe und bekam auch dort zunächst das dem Kommunisten- und Terroristenverteidiger geltende Misstrauen zu spüren. Aber nach Überwindung anfänglicher Bedenken galt ich bald wieder als der harmlose Bürger, der ich vor vielen Jahren bei meiner ersten Pflichtverteidigung gewesen war, und wurde sogar in den Heimatverein aufgenommen. So hat die Zeit einige Wunden geheilt, die mir die Strafverteidigung im Konflikt mit dem Zeitgeist geschlagen hatte.

Der Text wurde als Vortrag auf dem 36. Strafverteidigertag im März 2012 in Hannover gehalten.



# Bollenterror 2013

Jetzt vormerken:  
der 37. Strafverteidigertag  
vom 8.–10. März in Freiburg



*O Kirschenzweig, O Gänsefuß,  
mein biß du so schön!*

mehr demnächst unter [www.strafverteidigertag.de](http://www.strafverteidigertag.de)